

DIE REICHSPRÆFEKTUR DES VIERTEN JAHRHUNDERTS

Verehrter Herr Kollege!

Sie feiern in diesem Jahr ein Fest, wie es kaum einem von denen, die sich in diesem Heft Ihnen glückwünschend nahen, beschieden sein wird. Dass auch ich nicht versäumen durfte von der Freundschaft, die uns seit Jahren verbindet, hier Zeugnis abzulegen, versteht sich von selbst; doch weiss ich nicht, ob das, was ich Ihnen bieten kann, willkommene Gabe sein wird, oder ob Sie sich nur seufzend entschliessen werden, es aus Höflichkeit zu lesen. Denn so ausgedehnt auch der Kreis Ihrer Studien und Interessen ist, dass Sie für die Præfektur des vierten Jahrhunderts ein Herz haben, darf ich doch bezweifeln. Aber ein Schelm gibt mehr, als er hat. Und was mir einigen Mut verleiht, mit dieser Untersuchung vor Sie hinzutreten, ist, dass sie auch für das Verständnis zweier literarischen Grössen, die in jener tief gesunkenen Epoche zu den hervorragendsten gehörten, nicht ohne Bedeutung ist. Ich meine Ausonius und Synesios.

Synesios erzählt in seinen Aegyptern von dem Streite zweier Brüder um die höchste Macht, versteckt aber die Namen seiner Helden unter den mythologischen Bezeichnungen Osiris und Typhos. Aus den Schicksalen, die von ihnen berichtet waren, hatte man längst erkannt, dass der Vertreter des guten Prinzips Aurelian, Præfekt und Konsul im Jahre 400, war, der im Ostreiche die Macht der Barbaren zu brechen suchte und dafür durch den gotischen Feldherrn Gainas in die Verbannung getrieben wurde. Den bösen Typhos hatte man nicht zu benennen gewusst; doch stand es durch Synesios fest, dass es derjenige sein musste, der den Aurelian nach dessen Vertreibung in der Bekleidung der Præfektur abgelöst hatte. Da nun durch zwei Gesetze des Codex Theodosianus (I 34, 1. VIII 5, 62) vom 8. Dezember 400

und vom 3. Februar 401 ein Cäsarius als Präfekt des Orients beglaubigt war, erkannte ich in ihm jenen feindlichen Bruder¹. Als Bestätigung kam noch zweierlei hinzu. Erstens beschuldigt Synesios (I 13 p. 105 b) den Typhos, in seine junge Frau so verliebt gewesen zu sein, dass er sich ganz von ihr beherrschen liess, und eine Erzählung des Sozomenos (IX 2) weist auf ein höchst inniges Verhältnis des Cäsarius zu seiner Gattin hin. Zweitens — und dies ist noch wichtiger — lässt sich auch die religiöse Stellungnahme des Typhos bei jenem Präfekten nachweisen.

Die Eunomianer vertraten die Lehren des Arius am konsequentesten und entschlossensten und waren daher den Orthodoxen ganz besonders verhasst. Theodosius hatte sie durch Gesetz vom 4. Mai 389 des testamentarischen Erbrechts beraubt, aber schwankend in seinen Entschlüssen, wie er war, dies noch kurz vor seinem Tode am 20. Juni 394 widerrufen. Kaum aber hatte Arcadius seine Erbschaft angetreten, so stellte der allmächtige Leiter des schwachen Kaisers, der frömmelnde Rufinus, das ältere strenge Ketzerrecht wieder her². Nun findet sich, an Cäsarius als Präfekt gerichtet und ohne Zweifel von ihm inspiriert, das folgende Gesetzesfragment: *Conficiendorum testamentorum dari Eunomianis praecipimus potestatem et concedi id, quod divi genitoris nostri data nuper praeceptio continebat* (XVI 5, 27). Es trägt das Datum des 24. Juni 395, aber dies kann nicht richtig sein, weil Cäsarius der Nachfolger des Rufinus war³, dessen Präfektur erst am 27. November 395 durch seine Ermordung frei wurde⁴. Doch lässt es sich auch nicht viel später ansetzen, da es das Gesetz vom 20. Juni 394 als *data nuper praeceptio* bezeichnet. Gothofredus hat daher vorgeschlagen, *VIII kal. Ian.* für *VIII kal. Iul.* zu schreiben, eine sehr leichte Konjektur, die wohl als gesichert gelten kann. Also

¹ Studien zu Synesios. Philol. LII S. 452. — G. Grützmacher, Synesios von Kyrene. Leipzig 1913 hat sich meiner Bestimmung angeschlossen.

² Cod. Theod. XVI 5, 17. 23. 25. Theodosius war am 17. Januar 395 in Mailand gestorben. Da sowohl die Schifffahrt als auch die Landreise über die Gebirge der Alpen und des Balkan damals durch den Winter gehemmt waren, wird die Nachricht seines Todes wohl erst im Februar oder März nach Constantinopel gelangt sein. Und schon am 13. März 395 ist jenes Ketzergesetz des Rufinus gegeben.

³ Philostorg. XI 5: Καίσαρ τὴν Πουφίνου διαδέξαμένῳ ἀρχήν.

⁴ Socrat. VI 1, 4.

Cäsarius hatte seit dem Antritt seines Amtes noch keinen vollen Monat vergehen lassen, als er sich schon beeiferte, die Rechte der Arianer wiederherzustellen, und wohl nicht ohne Absicht wählte er dazu den heiligen Weihnachtstag. Damit vergleiche man, dass Synesios von seinem Typhos berichtet, er habe zur Religion der Goten, d. h. zum Arianismus, hingeneigt¹.

Mommsen² hat dessen Gleichsetzung mit Cäsarius angefochten und sich dahin bescheiden zu müssen geglaubt, dass wir seinen wirklichen Namen nicht kennen. Er meint, der Bruder des Areliaian könne garnicht bis zum 8. Dezember 400 oder gar bis zum 3. Februar 401 im Amte gewesen sein, weil es bei Synes. Aeg. I 18 p. 114 c heisst: οὐ γὰρ ἐνιαυτοὺς ἀλλὰ μῆνας ἔφη τοὺς εἰμαρτοὺς εἶναι, ἐν οἷς τὰ Αἰγύπτια σκῆπτρα ἀνατενεῖ μὲν τὰς χηλὰς τῶν θηρίων, κάτω δὲ ἔξει τῶν ἱερῶν ὀρνέων τὰ κράνη. Doch dies bezieht sich auf die Macht des Gainas und seiner Goten, nicht des Typhos. Dass dessen Präfektur den Sturz seiner barbarischen Bundesgenossen überdauern werde, ist in der Prophezeiung, die Synesios angeblich empfangen hat, sogar deutlich gesagt: μετὰ βραχὺ προσδέχου τοὺς γίγαντας, τούτους λέγων τοὺς ἀλλοφύλους (d. h. die Goten), ἔσεσθαι ἐκποδῶν ποινηλατουμένους ὑφ' ἑαυτῶν· εἰ δὲ ὑπολείποιτό τι τῆς στάσεως καὶ μὴ ἅμα πᾶν ἐκτρίβοιτο, μένοι δὲ ὁ Τυφῶς αὐτὸς ἐν τοῖς τυραννεῖοις, σὺ δὲ μηδ' ὡς ἀπογίνωσκε τῶν θεῶν (p. 114 d). Für die vollständige Erfüllung seiner Wünsche wird er vertröstet ἐς τοὺς οὐπω παρόντας ἐνιαυτοὺς (115 b), und wie sich aus anderen Stellen ergibt³, fiel von den drei Jahren, die er unfreiwillig in Konstantinopel zubrachte, der grössere Teil unter die Präfektur des Typhos. Also 'wenn Typhos in unserer Präfektenliste sich findet, so ist er allerdings der Cäsarius'. So schreibt Mommsen selbst; aber er hält die beiden Daten, unter denen sein Name im Codex Theodosianus erscheint, für falsch überliefert, obwohl er keinerlei positives Bedenken gegen sie geltend machen kann und obwohl der 8. Dezember 400 und der 3. Februar 401 sich so nahe liegen, dass diese Daten sich gegenseitig stützen. Nur auf jenen Zweifel gründet er die Meinung, dass Typhos sich eben nicht in unserer Präfektenliste finde.

¹ Synes. Aegypt. II 3 p. 121 b: ἀμφὶ τὴν τοῦ θεοῦ δόξαν ἐσκόθειεν. Vgl. I 18 p. 115 b.

² Gesammelte Schriften IV S. 296.

³ Philolog. LH S. 459.

Mommsen war im Begriff, den Codex Theodosianus herauszugeben und hatte dessen Datierungen sehr genau studiert. Wenn er ihnen ein tiefes Misstrauen entgegenbrachte, so war dies ohne Zweifel wohlbegründet. Nur hatte er dabei vergessen, dass ihre Zuverlässigkeit in demselben Masse zunehmen musste, wie sie sich mehr und mehr der Zeit näherten, in der das Rechtsbuch entstand. Mit den Gesetzen Constantins und seiner Söhne ist es recht übel bestellt; doch bei denen des Arcadius und Honorius fehlen die falschen Daten zwar keineswegs, sind aber doch schon recht selten. Namentlich gilt dies für den östlichen Reichsteil in dessen Hauptstadt der Codex zusammengestellt wurde. Unter den dreissig Fragmenten, die mit dem Namen des Cäsarius überschrieben sind, habe ich nicht mehr als drei gefunden, die zu berechtigten Zweifeln Anlass geben.

Das eine haben wir schon besprochen; es ist jene Verfügung zugunsten der Eunomianer. Das andere ist Cod. Theod. VIII 15, 8 und trägt das Datum des 13. Juli 397. Wie Claudian¹ uns berichtet, hatte Eutrop es eingeführt, dass der Hof in der Zeit der ärgsten Hitze Constantinopel verliess und nach dem hochgelegenen und daher kühleren Ancyra übersiedelte. Die erste dieser Sommerfrischen fiel in das Jahr 397 und hat auch im Codex ihre Spuren hinterlassen. Am 23. Juni ist Arcadius noch in Constantinopel (VI 26, 10), am 26. in Nicomedia (VI 4, 32), wohin er in kurzer Seefahrt gelangen konnte. Damit hat er seine Reise angetreten. Am 4. September erscheint er dann in Ancyra (VI 3, 4. IX 14, 3) und ist am 26. desselben Monats, wo die herbstliche Kühle schon begonnen hat, wieder nach der Hauptstadt zurückgekehrt (IV 4, 4). In diese Sommerfahrt müsste das Gesetz vom 13. Juli mitten hineinfallen, nennt aber in der Unterschrift Constantinopel, und da die Ortsdaten durchgängig besser überliefert sind, als die Tagdaten, darf man hieran nicht rühren. Doch wie das Gesetz über die Eunomianer sich durch eine leichte textliche Aenderung richtig datieren liess, so dieses durch eine noch leichtere. Man braucht nur *III id. Iun.* statt *III id. Iul.* zu schreiben, und alles ist in Ordnung.

Das dritte Fragment ist nicht im Codex Theodosianus, sondern nur im Justinianus (VII 41, 2) erhalten, dessen Ueberlieferung eine noch viel schlechtere ist. Es trägt dasselbe Tagdatum, welches wir in dem eben besprochenen hergestellt haben, *III id.*

¹ Claud. in Eutrop. II 95—102. 416.

Iun., und könnte danach mit ihm zusammengehören. Doch zeigt es das Konsulat von 403, das für unseren Präfekten unmöglich ist. Denn Ende 401 oder Anfang 402 wurde er abgesetzt und unter Anklage gestellt; nur durch die Fürbitte seines Bruders entging er der Hinrichtung¹. Dass er schon 403 wieder zur Präfektur gelangt sei, ist daher so gut wie ausgeschlossen. Zudem beweist der Inhalt, dass dies Fragment in das J. 397 gehört, also wirklich mit jenem andern vom gleichen Tagdatum zu verbinden ist; denn es redet von dem bevorstehenden Census und trifft Bestimmungen für ihn (*pro agitandi census examine respondeant devotioni*). Nun musste nach der Schatzungsordnung Diocletians, an der man das ganze vierte Jahrhundert hindurch festgehalten hat, in jeder ersten, sechsten und elften Indiktion ein Census stattfinden², und mit dem 1. September 397 begann eine elfte Indiktion. Dass man am vorhergehenden 11. Juni die Normen feststellte, nach denen die Schatzung gehandhabt werden sollte, war also höchst angemessen. Mit ihr könnte auch das zweite Fragment, dem wir das gleiche Datum zugeschrieben haben und das hiernach wohl zu demselben Gesetz gehörte, zusammenhängen. Denn es schärft von neuem die Bestimmung ein, dass keiner, so lange er im Amte ist, etwas durch Kauf oder Schenkung erwerben dürfe. Die Steuereinschätzung aber bot den räuberischen Beamten die beste Gelegenheit, sich durch Geschenke, die man auch in die Form von Scheinverkäufen kleiden konnte, bestechen zu lassen.

Dass mitunter ein richtiges Tagdatum mit einem falschen Konsulat verbunden ist, mag folgendes Beispiel beweisen. Cod. Theod. XI 1, 22. XII 1, 113. VIII 5, 49 bieten die folgenden Subskriptionen:

dat. III non. Sep. Valentiae Honor. nb. p. et Euodio cons. (386).

dat. III non. Sept. Valentiae Honor. n. p. et Euodio cons. (386).

dat. III non. Sept. Valentiae Timasio et Promoto cons. (389).

Theodosius feierte am 12. Oktober 386 in Konstantinopel einen Triumph über die Greuthungen, deren Unterwerfung er vorher an der Donau persönlich entgegengenommen hatte³. Danach

¹ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt V S. 326.

² Seeck, Die Entstehung des Indiktionenzyklus. Deutsche Zeitschr. f. Geschichtswissensch. XII S. 279. Die Resultate dieser Untersuchung sind durch spätere Papyrosfunde bestätigt worden. Rhein. Mus. LXII S. 492.

³ Mommsen, Chronica minora I S. 244; vgl. Zosim. IV 39, 4. 5.

dürfte der Ort, an dem er sich am 3. September desselben Jahres befand, irgend ein Grenzkastell gewesen sein. Sein Name Valentia kommt sonst nirgend vor, doch ist das nicht zu verwundern. Denn die älteren Donaufestungen, die wir aus den Inschriften, den Itineraren und der Notitia Dignitatum kennen, dürften in den Stürmen der Völkerwanderung meist zerstört worden sein, und die neuen, die Theodosius errichten liess — zu ihnen mag Valentia gehört haben —, waren wohl nicht sehr langlebig. Jedenfalls ist nicht anzunehmen, dass der Kaiser diesen unbedeutenden Ort zum zweitenmal besucht habe, und am wenigsten kann dies im Jahre 389 geschehn sein, in dem er sich nachweislich in Italien aufhielt¹. Schon Gothofredus hat daher erkannt, dass jene drei Gesetze gleichzeitig sind; doch will er *Melanthiade* für *Valentiae* schreiben, eine Konjektur, die meines Erachtens viel zu kühn und, wie wir gesehn haben, auch überflüssig ist. Das Konsulat von 389 ist nach dem oben Gesagten ebenso falsch und ebensowenig durch schonende Emendation zu bessern, wie in dem vorher besprochenen Gesetze das von 403.

Solche Fälle kommen auch sonst vor, aber, wie gesagt, recht selten und in den spätesten Gesetzen am seltensten. Mommsen aber meinte, jede beliebige Datierung auch ohne genauere Prüfung verwerfen zu können, sobald sie seinen Theorien widersprach. Doch wie ein moderner Dichter sagt, sind unsere Fehler nichts anderes als die beschatteten Seiten unserer Tugenden. Es war dieselbe Eigenschaft, die ihn befähigt hat, uns ein römisches Staatsrecht zu schaffen, und ihm in der Erforschung der christlichen Kaiserzeit hinderlich war. Indem er sich gewöhnt hatte, im Einzelnen immer das Allgemeine zu sehn, gestaltete er aus den schnell wechselnden Tatsachen dauernde Rechtsätze. Dies war möglich für die römische Republik, weil ihr Rechtsbewusstsein ein im wesentlichen stabiles war und daher in den Ereignissen, auch wenn sie durch Jahrhunderte getrennt waren, immer wieder im gleichen Sinne zur Erscheinung kam. Auch für die *respublica restituta* des Augustus liess es sich durchführen, weil sie in bewusster Absicht die Formen der alten Verfassung festhielt, wenn auch ihr Wesen dahingeschwunden

¹ Vom 13. Juni bis zum 30. August 389 hielt sich Theodosius in Rom auf (Mommsen, *Chronica minora* I S. 298); am 6. September war er auf seiner Reise nach Mailand bis Forum Flaminii gelangt (Cod. Theod IX 35, 5). Am 3. desselben Monats kann er also nicht in Valentia gewesen sein.

war. Doch mit Diocletian hört diese Kontinuität auf. Man empfindet, dass das Weltreich zusammenzubrechen droht, und da seine früheren Stützen sich nicht bewährt haben, sucht man immer wieder neue zu finden. Doch auch in diesem steten Wechsel willkürlicher Experimente wollte Mommsen, seiner alten Gewohnheit treu, feste staatsrechtliche Grundsätze entdecken und das nicht ganz ohne Erfolg. Denn auch der wildeste Despot ist nicht nur durch die Schöpfungen seiner Vorgänger mehr oder weniger gebunden, sondern es wirkt auch in ihm das Staatsbewusstsein seiner Zeit, das ihn unwiderstehlich in ihre Bahnen zwingt. Gleichwohl muss man hier im Aufstellen allgemeiner Regeln grosse Vorsicht üben, und dies hat Mommsen in seiner kühn zugreifenden Art mitunter versäumt.

So schreibt er in seinem grundlegenden Aufsatz über die Diocletianische Reichspräfektur¹: 'Kollegialische Verwaltung der einzelnen Präfektur, wie die frühere Reichsordnung sie fordert, ist in der diocletianisch-constantinischen ausgeschlossen; das Institut ist unbedingt monarchisch geordnet, ebenso wie die Verwaltung der Diözesen und die der Provinzen. Wäre dies nicht der Fall, wären diese obersten Reichsämtler häufig in Samtverwaltung gegeben worden, so könnten Belege des Zusammen- oder Entgegenhandelns in unserer Ueberlieferung nicht fehlen; es gibt aber dafür kein einziges Zeugnis'. Das *argumentum ex silentio* ist immer bedenklich, vor allem aber in einer Epoche, deren Ueberlieferung mit Ausnahme der kurzen sechsundzwanzig Jahre, für die das Geschichtswerk des Ammianus Marcellinus vorliegt, eine so kläglich arme ist. Zudem ist es nicht einmal richtig, dass es keine derartigen Zeugnisse gibt, nur finden sie sich zufällig nicht in der weltlichen Literatur, sondern in der geistlichen, die Mommsen weniger geläufig war. Nach einem zeitgenössischen Heiligenleben empfangen Anfang 401 die Präfekten (im Plural) den Befehl, eine bestimmte Summe aus den Steuern Palästinas für kirchliche Zwecke anzuweisen², und wo Palladius von der Anklage redet, die im Jahre 403 gegen die Sendlinge des Bischofs Theophilus erhoben wurde, da nennt er als ihre Richter die Präfekten wieder im Plural³. Hier ist also von ihrem „Zusammen-

¹ Gesammelte Schriften VI S. 290.

² Marc. diac. vita Porphyrii 54: ὁ βασιλεὺς ἐκέλευσεν τοὺς ἐπάρχοις ληγατεῦσαι αὐτοῖς ἀπὸ δημοσίων Παλαιστίνης ἀνά χρυσοῦ λίτρας κ'.

³ Pallad. dial. 8 = Migne G. 47 S. 26: προσέρχονται ἐν τῷ μαρτυρίῳ τοῦ ἁγίου Ἰωάννου τῆ βασιλίσει δηθέντες, τῶν μὲν ἀντιδίκων

handeln' die Rede, und da ihr 'Entgegenhandeln' sich wohl meist in den geheimen Sitzungen des Konsistoriums verbarg, ist es nicht zu verwundern, dass unsere dürftigen und schlecht unterrichteten Quellen nichts davon wissen. 'Häufig' sind diese kollegialen Präfecturen allerdings nicht gewesen, und immer hatten sie ihre ganz besonderen Gründe.

Neben den Gesetzen an Cäsarius, den wir schon als Nachfolger des Rufinus kennen gelernt haben, läuft eine Reihe anderer an den Präfecten Eutyechianus her, der nach ihrem Inhalt gleichfalls den Orient verwaltet haben muss¹. Die überlieferten Daten, von denen ich nur die drei oben besprochenen korrigiert habe, sind in den Jahren 395—398 folgende:

Cäsarius :	Eutyechianus:
395. 30. November X 6, 1.	
25. Dezember XVI 5, 27.	
29. „ XII 1, 150.	
396. 13. Februar IX 42, 14.	
14. „ VI 26, 7.	
27. „ VI 27, 10.	24. Februar III 30, 6.
23. März XVI 7, 6.	
24. „ XV 1, 34.	
17. April VII 4, 21.	
21. „ XVI 5, 31. 32.	
25. „ XV 6, 1.	
9. Mai VIII 17, 1.	
3. August IX 42, 15.	
12. „ VI 3, 2.	
31. „ IX 38, 9.	
7. Dezember XVI 10, 14.	
	8. Dezember III 12, 3.
	15. „ XII 18, 2.
	31. „ VI 4, 30.
397. 16. Februar IX 26, 1.	19. Februar XIII 2, 1.
6. März XI 8, 1.	
8. April VI 26, 9.	1. April XVI 5, 33.

μοναχῶν τὴν δέησιν παρὰ τοῖς ἐπάρχοις γυμνασθῆναι. — τὴν δὲ λοιπὴν ἀπόφασιν οἱ ἑπαρχοὶ ἐξεβίβασαν.

¹ Cod. Theod. VI 4, 30 redet von den Präturen Constantinopels, VII 4, 25 und XIII 11, 9 von den orientalischen Städten Epiphania und Hierapolis.

29. April VI 2, 19.
 11. Juni VIII 15, 8. Just. VII 41, 2.
 23. „ VI 26, 10.
 1. Juli XVI 8, 13.
4. September VI 3, 4. IX 14, 3.
 8. November IX 6, 3.
 23. „ II 33, 3.
 3. Februar II 1, 10.
 4. März XVI 5, 34.
 7. „ XIII 11, 9.
 23. Mai VII 4, 25.
 3. Juli XV 1, 38.
 6. „ Just. XI 62, 9.
 26. Juli XVI 2, 32. 27. „ IX 40, 16. 45, 3. XI 30, 57.
 XVI 2, 33. Just. I 4, 7.
 25. Oktober XII 1, 159.
 6. Dezember I 2, 11.
 13. „ XV 1, 40.

Zu diesen beiden Reihen bemerkt Mommsen¹: 'Beispielsweise ist nichts gewisser, als dass Cäsarius und Eutychianus nicht mit, sondern nach einander die Reichspräfektur verwalteten; aber bei der die Ueberlieferung am meisten schonenden Annahme, dass der Wechsel 397 zwischen Juli 13² und September 4 eintrat, sind ein Erlass an Cäsarius und sechs an Eutychianus im Datum oder anderweitig fehlerhaft'. Also nicht weniger als sieben Daten werden aus keinem andern Grunde verworfen, als weil sie zu der Theorie von der Einheitlichkeit der Präfektur nicht passen, und das, obgleich fünf davon sich so nah berühren, dass schon dies allein als Bestätigung gelten müsste. Zudem lässt es sich bei dreien aus dem Inhalt der betreffenden Fragmente nachweisen, dass sie kaum falsch sein können.

Cod. Theod. XIII 2, 1 lautet: *Jubemus, ut pro argenti summa, quam quis thesauris fuerat inlaturus, inferendi auri accipiat facultatem, ita ut pro singulis libris argenti quinos solidos inferat.* Die Steuer, die teils in Gold, teils in Silber gezahlt werden musste und daher von den Griechen Chrysargyron genannt wurde,

¹ Gesammelte Schriften VI S. 290 Anm. 2.

² Das Gesetz an Cäsarius vom 13. Juli 397 ist dasjenige, welches wir S. 4 dem 11. Juni zugewiesen haben. Mommsen hatte an seiner Datierung keinen Anstoss genommen.

war die *lastralis collatio*. Sie wurde, wie ihr lateinischer Name das ausdrückt, bei den fünfjährigen Regierungsjubiläen der Kaiser erhoben, um dem Heere das Donativ zu zahlen, auf das es bei diesen Festlichkeiten Anspruch hatte¹. Nun hatte Arcadius seine Quinquennialien im Jahre 387 gefeiert²; in das Jahr 397 fielen hiernach die Quindecennialien. Der Tag seiner Thronbesteigung war der 19. Januar³. Und jenes Gesetz, das sich unzweideutig auf die Gold-Silber-Steuer bezieht, trägt das Datum des 19. Februar 397, fällt also gerade in die Zeit, in der sie beigetrieben wurde.

Um den Beweis für die beiden andern Fragmente zu führen, müssen wir etwas ausführlicher auf die Art eingehen, wie der Codex Theodosianus zusammengestellt wurde.

Dass die Kaiser eines der Gesetze, die sie in Briefform abfassen liessen, nur an einen einzigen Beamten richteten, dürfte seltene Ausnahme gewesen sein; die meisten wurden allen überschickt, die an ihrer Ausführung irgendwie interessiert waren. So trägt Cod. Theod. I 8, 1 die Adresse: *Florentio magistro militum*; am Schluss aber steht: *scripta eodem exemplo Supricio magistro militum, Helioni magistro officiorum et Eustathio quaestori*. Aehnlich ist Cod. Theod. VI 28, 8 an den Magister Officiorum Valerius gerichtet, zeigt aber die Schlussnotiz: *eodem exemplo Isidoro praefecto praetorio, Regino praefecto praetorio Illyrici, Leontio praefecto urbi, Theodoto comiti Aegypti, Abthartio comiti Orientis, Cleopatro praefecto Augustali, Hesychio proconsuli Achaiae, Eustathio vicario Asiae, Nectario vicario Ponticae*. Wenn hier steht *eodem exemplo*, so bedeutet dies nicht etwa, dass eine genaue Abschrift, die auch den Namen des Valerius an der Spitze trug, allen hier Genannten übermittelt wurde, sondern das Exemplar, das dem Isidorus zu Händen kam, war auch mit *Isidoro praefecto praetorio* überschrieben, und entsprechend bei den andern. Am deutlichsten ergibt sich dies aus Const. Sirm. 6. Von demselben Gesetz, das hier unter der Adresse *Amatio viro industri praefecto praetorio Galliarum* vollständig erhalten ist, finden sich im Codex Theodosianus Fragmente mit *Basso comiti rerum privatarum* (XVI 2, 47. 5, 64) und *ad Faustum praefectum urbi* (XVI 5, 62) überschrieben, und dass dies nicht ein Fehler der Ueber-

¹ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt II S. 281 ff.

² Mommsen, Chronica minora II S. 62.

³ Seeck V S. 265.

lieferung ist, ergibt sich aus dem Inhalt. Denn dem gallischen Präfeuten wird befohlen, *omnem sectam catholicis inimicam ab ipso aspectu urbium diversarum exterminari debere praecipimus*, dem Stadtpräfeuten: *omnem sectam catholicis inimicam ab ipso aspectu urbis Romae exterminari praecipimus*, wie dies dem Geschäftskreise jedes der beiden Beamten entspricht. Jenes *eodem exemplo* schloss also nicht aus, dass in den einzelnen Exemplaren desselben Gesetzes je nach der Kompetenz des Empfängers kleine oder grössere Veränderungen gemacht wurden, wie dies in einer Subskription ausdrücklich gesagt ist. Denn am Schlusse von Cod. Theod. XI 28, 9 heisst es: *de eadem re scriptum edictum ad populum; ad Marcianum comitem sacrarum largitionum; Musellio praeposito sacri cubiculi de titulis ad domum sacram pertinentibus; ad rectores provinciarum; et de metallariis edictum ad populum per provincias Illyrici et ad rectores provinciarum*. Also dasselbe Gesetz war einerseits in Form von zwei verschiedenen Edikten publiziert, andererseits in Briefform an alle Statthalter und mehrere andere Beamte verschickt, und da in jeder Ausfertigung die besonderen Interessen des einzelnen Adressaten berücksichtigt waren, konnte auch der Wortlaut nicht der gleiche sein.

Das kaiserliche Zentralarchiv, das zum Teil wohl der Quästor, zu andern Teilen die verschiedenen Magistri Scriptorum verwalteten, muss zu Anfang des 5. Jahrhunderts in solcher Unordnung gewesen sein, dass keiner sich darin zurechtfinden konnte. Anders lässt es sich kaum erklären, warum das Material, das es enthielt, für die Zusammenstellung des Codex Theodosianus nur in ganz verschwindendem Umfange benutzt ist. Denn jeder, der sich mit ihm auch nur flüchtig beschäftigt, muss wahrnehmen, dass die ungeheure Mehrzahl seiner Gesetze nicht aus den kaiserlichen Kanzleien, die sie ausgesandt hatten, sondern aus den Archiven der Empfänger entnommen ist¹. Da nun die meisten Erlasse an mehrere Beamten verschickt wurden, mussten sich in den Händen der Kompilatoren, welche an der Sammlung arbeiteten, zahlreiche Dubletten anhäufen, und oft kam es vor, dass Fragmente desselben Gesetzes aus verschiedenen Ausfertigungen entnommen wurden und dann auch nicht nur verschiedene Adressen, sondern auch verschiedene Tagdaten trugen. Denn diese wurden natürlich erst am Schlusse vermerkt, nachdem der

¹ Zeitschrift für Rechtsgeschichte X Rom. Abt. S. 4 ff.

Kaiser seine Unterschrift gegeben hatte, und war er sehr beschäftigt oder auch sehr träge, so konnten zwischen den einzelnen Datierungen mehrere Wochen liegen. Das schon angeführte Ketzergesetz ist an den Präfekten von Gallien am 9. Juli 425 erlassen, an den Stadtpräfekten von Rom am 17. Juli, an den Comes Rerum privatarum am 6. August. Entsprechend ist eine Verordnung, die den Juden Schutz gewähren sollte, am 17. Juni 397 an den Präfekten von Illyricum, am 1. Juli an Cäsarius als Präfechten des Orients gerichtet worden¹. Häufiger kommt es natürlich vor, dass die verschiedenen Ausfertigungen dasselbe Datum tragen oder an schnell aufeinanderfolgenden Tagen unterschrieben sind.

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu Cäsarius und Eutychianus zurück, so versteht es sich von selbst, dass die Gesetze, welche die Adresse des einen von ihnen tragen, zum grössten Teil und vielleicht alle an beide gerichtet wurden; denn als Kollegen hatten sie ja die gleiche Kompetenz. Nun lautet das eine Fragment an Cäsarius, dessen Datum Mommsen angefochten hat, folgendermassen: *Si quos forte episcopi deesse sibi clericos arbitrantur, ex monachorum numero rectius ordinabunt, non obnoxios publicis privatisque rationibus cum invidia teneant, sed habeant probatos* (XVI 2, 32). Das überlieferte Datum ist der 26. Juli 398, und vom 27. desselben Monats sind mehrere Fragmente an Eutychianus in den Codex aufgenommen, von denen eines (IX 40, 16) mit den Worten schliesst: *ex quorum (scil. monachorum) numero rectius, si quos forte sibi deesse arbitrantur clericos, ordinabunt*. Ohne Zweifel handelt es sich hier um zwei verschiedene Ausfertigungen desselben Gesetzes. Damit aber ist nicht nur bewiesen, dass jenes angezweifelte Datum richtig ist, sondern auch dass Cäsarius und Eutychianus gleichzeitig Präfekten waren.

Das Dritte der fraglichen Daten ist der 31. Dezember 396 (VI 4, 30). Es ist dadurch sicher beglaubigt, dass am 29. desselben Monats das gleiche Gesetz auch an den Stadtpräfekten von Constantinopel gerichtet ist (VI 4, 29).

Wer übrigens die Reihen auf S. 8 und 9 überblickt, dem wird der Irrtum Mommsens sehr entschuldbar scheinen. Denn längere Zeiträume hindurch finden wir abwechselnd bald fast nur den

¹ Cod. Theod. XVI 8, 12. 13. Dass dies Fragmente desselben Gesetzes sind, lehrt ihr Inhalt.

Namen des Cäsarius, bald fast nur den des Eutychianus, und der des andern Präfekten bleibt ganz vereinzelt. Da lag es denn freilich nahe, anzunehmen, diese seltenen Ausnahmen seien nur durch die schlechte Ueberlieferung des Codex veranlasst; doch duldet jene ganz eigentümliche Erscheinung auch eine andere Erklärung. Die Kompilatoren der Sammlung fanden in den Archiven beider Kollegen dieselben Gesetze; aus welchem sie ihren Stoff entnahmen, war rein zufällig. Doch offenbar war es bequemer, zusammenhängende Aktenfaszikel aus einem derselben zu benutzen, als immerfort zwischen ihnen abzuwechseln. Aber da mehrere Mitarbeiter zugleich beim Exzerpieren tätig waren, blieb man auch bei dieser Art des Verfahrens nicht konsequent, und daraus erklären sich jene vereinzelt Ausnahmen neben der allgemeinen Regel.

Rufinus war als Präfekt des Orients der unbeschränkte Beherrscher des östlichen Reichsteils gewesen. Nachdem er am 27. November 395 ermordet war, ging die Leitung des schwachen Kaisers auf den Oberkämmerer Eutropius über, und es ist sehr begreiflich, dass er ein Amt, das kurz vorher solche Macht verliehen hatte und auch künftig seinem Einfluss gefährlich werden konnte, zu schwächen suchte, indem er es teilte. So wurde die Präfektur im Winter 395/6 kollegialisch, und wie die Zeugnisse des Marcus und des Palladius (S. 7) uns gelehrt haben, ist sie das auch noch in den Jahren 401 und 403 geblieben. Die eine Stelle hat Euty-chianus behauptet. Aus den Jahren 399 und 404 sind eine ganze Anzahl Gesetze an ihn erhalten¹, und dass sie in der Zwischenzeit fehlen, spricht nicht gegen die ununterbrochene Fortdauer seines Amtes, weil aus den Jahren 400 bis 403 aus dem Ostreich überhaupt sehr wenige Fragmente vorliegen. Um die zweite Stelle kämpfen die feindlichen Brüder Cäsarius und Aurelian und gewinnen abwechselnd den Sieg², bis gegen Ende 404 Anthemius sie verdrängt³. Den Euty-chianus musste auch er noch neben sich dulden; erst mit dem 11. Juni 405⁴ verschwindet er aus den

¹ Mommsen, Theodosiani libri XVI S. CLXXVI.

² Pauly-Wissowa II S. 2428.

³ Pauly-Wissowa I S. 2365.

⁴ Cod. Iust. V 4, 19. Das Datum ist durch den Ort Nicaea gesichert, weil Arcadius auch am folgenden Tage hier nachweisbar ist (Cod. Theod. II 33, 4). Auch damals befand er sich auf der Sommerreise nach Ancyra, von wo am 10. und 23. Juli und am 12. August Gesetze datiert sind (VII 10, 1. VI 34, 1. I 9, 3. VI 30, 18).

Ueberschriften der Gesetze. Seitdem ist Anthemius Alleinherrscher und bald ebenso allmächtig, wie vor ihm Rufinus. Soweit meine Kenntniss reicht, sind später kollegiale Präfecturen nicht mehr nachweisbar.

Wohl aber früher, und damit gelangen wir zu Ausonius. Was ich über seine Präfectur gesagt habe, bezeichnet Mommsen (S. 291) als 'ein Unding'; er übersieht dabei, dass es gar nicht mein Eigentum, sondern dem Gothofred¹ entnommen ist, der das Zeitalter des Codex Theodosianus und seine staatsrechtlichen Institutionen wirklich recht gut gekannt hat. Als Gratian Ende 375 zur selbständigen Regierung gelangte, wurde sein ehemaliger Lehrer, den schon Valentinian zum Quästor erhoben hatte, die einflussreichste Persönlichkeit im ganzen Westreich. Ausonius benutzte dies, um seine ganze Verwandtschaft mit hohen Würden und fetten Aemtern zu versorgen². Für sich selbst und seinen Sohn Hesperius erwirkte er das höchste Amt, das es im Reiche gab, und in welchem gegenseitigen Verhältnis die beiden es verwaltet haben, das ist die Streitfrage.

In der Vorrede zu seiner Gedichtsammlung zählt Ausonius (v. 35—38) die Ehren auf, die ihm durch seinen hohen Zögling zu Teil geworden sind:

*Cuius ego comes et quaestor et culmen honorum,
praefectus Gallis et Libyae et Latio³,
et prior indeptus fasces Latiamque curulem
consul collega posteriore fui.*

Dagegen sagt er in der Dankrede, die er dem Kaiser für die Verleihung des Konsulats hielt (S, 40): *agant et pro me gratias voces omnium Galliarum, quarum praefecto hanc honorificentiam detulisti.* Aus dem Vergleich dieser Stellen glaubte ich schliessen zu müssen, dass er zu der Zeit, wo er zum Konsul designiert wurde, Gallien allein verwaltete, aber später diesem Präfecturbezirk noch der italische hinzugefügt wurde, und das war auch die Meinung Gothofreds. Mommsen dagegen deutet es so, dass Ausonius 'nach der gallischen Präfectur weiter die höhere erhalten' habe. Dann wurde er also *praefectus praetorio iterum*, eine viel grössere Ehre, als die einmalige Präfectur; dass der ruhmredige Mann sie nicht nur in jener Vorrede, sondern auch in dem Gedicht

¹ Im Kommentar zu Cod. Theod. XIII 1, 11.

² Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt V S. 42 ff.

³ Derselbe Vers auch epic. in patr. 42.

auf seinen Vater verschwiegen habe, ist kaum glaublich. Zudem steht es fest, dass Afrika und Italien nur Teile desselben Präfekturbezirks waren; wenn also Gallien ihnen als ganz gleichartig an die Seite gestellt wird, muss man von ihm doch wohl dasselbe annehmen.

Noch an einer dritten Stelle (protrept. in nep. 90—93) zählt Ausonius seine Ehren auf:

*Quaestor ut Augustis patri natoque crearer,
ut praefecturam duplicem sellamque curulem,
ut trabecam pictamque togam, mea praemia, consul
induerem fastisque meis praelatus haberer.*

In den Worten *praefecturam duplicem* findet Gothofred eine Bestätigung dafür, dass unter der Verwaltung des Ausonius die zwei Präfekturen von Gallien und Italien zu einer verbunden waren; doch kann man sie auch im Sinne Mommsens als 'zweimalige Präfektur' deuten. Die Entscheidung gibt das folgende Fragment des Codex Theodosianus (XIII 1, 11), das an Hesperius, den Sohn und Kollegen des Ausonius, gerichtet ist: *Etsi omnes mercatores spectat lustralis auri depensio, clerici tamen intra Illyricum et Italiam in denis solidis, intra Gallias in quinis denis solidis immunem usum conversationis exerceant.* Wir haben schon früher gesehen, dass die Verfügungen der Kaiser jedem Beamten nur in dem Umfange mitgeteilt wurden, wie sie für seinen Kompetenzkreis in Betracht kamen. Dem Präfekten von Gallien, der viele Städte unter sich hatte, wurde in dem oben besprochenen Ketzergesetz angezeigt, dass die Sünder aus allen Städten auszutreiben seien, dem Stadtpräfekten nur, dass sie aus Rom auszutreiben seien. Wenn also an Hesperius ein Erlass gerichtet wird, der sich sowohl auf Gallien, als auch auf Italien und Illyricum bezieht, so folgt daraus, dass zeitweilig beide Präfekturen in seiner Hand vereinigt waren. So hat es Gothofredus aufgefasst, der von der Gesetzgebung dieser Zeit eine tiefere Kenntnis besass, als irgend ein anderer, auch Mommsen nicht ausgenommen. Dadurch hat er auch über die folgenden Stellen der Danksagungsrede Licht verbreitet: 2, 7: *ad praefecturae collegium filius cum patre coniunctus.* 2, 11: *tui tantum praefectura beneficii, quae et ipsa non vult vice simplici gratulari, liberalius divisa quam iuncta; cum tenemus duo integrum, neuter desiderat separatim.* Das heisst: es war ein noch reicheres Geschenk des Kaisers, dass die Präfektur geteilt war (zwischen Ausonius und Hesperius), als dass sie vereint war (Gallien und Italien). Beide Präfekten ver-

walteten das Ganze (den gesamten Reichsteil, den Gratian beherrschte) und hatten daher keinen Grund, eine Scheidung ihrer Gewalten zu wünschen. Hier ist es deutlich ausgesprochen, sowohl dass das Amt von Vater und Sohn kollegialisch war, als auch dass es die beiden früher getrennten Präfekturen gemeinsam umfasste, also im Sinne Gothofreds, nicht im Sinne Mommsens, eine *praefectura duplex* genannt werden konnte. Dies darf als sicher gelten; doch wie sich jene Neuerung vollzog und wie lange sie Bestand hatte, ist nicht leicht festzustellen, weil für diese Zeit die Unterschriften der Gesetze, namentlich der occidentalischen, schon viel ärger entstellt sind, als für die Regierung des Arcadius und Honorius.

Die erhaltenen Teile des Ammianus Marcellinus umfassen für den Occident die Jahre 353—375¹; dass während dieses Zeitraums die Präfekturen monarchisch verwaltet wurden, ergibt sich aus seiner Darstellung. Beim Tode Valentinians (17. November 375) wurde die gallische von Maximinus, die italische von Probus bekleidet, und Gratian war zu pietätvoll, um gleich nach dem Beginn seiner selbständigen Regierung die langjährigen Helfer seines Vaters zu entlassen². Wie lange Probus noch im Amte blieb, ist nicht überliefert. Maximinus ist bis zum 16. April 376 als Präfekt nachweisbar (IX 19, 4); sehr bald darauf musste er dem Antonius weichen, an den am 23. Mai und 17. September 376 Gesetze adressiert sind (XIII 3, 11. IX 35, 2). Beide bezeichnen ihn ausdrücklich als *praefectus praetorio Galliarum*. Mit unverdächtiger Datierung sind dann noch an ihn gerichtet I 15, 7 vom 6. Januar 377, I 16, 13 vom 28. Juli 377 und IX 20, 1. XI 39, 7 vom 12. Januar 378; doch wird hier der Amtsbezirk nicht mehr genannt, und zwei Gesetze deuten darauf hin, dass Antonius nach Italien versetzt wurde, also den Probus ablöste; in beiden Fällen aber ist die Datierung verdorben.

IX 40, 12 handelt von den Rechten des Consularis Campaniae, setzt also voraus, dass der Präfekt in Italien zu befehlen hatte. Die Unterschrift lautet: *dat. prid. kal. Decemb. Trev(iris) Valente VI et Val(entini)ano II AA. cons.* (378). Dies kann nicht richtig sein, weil im November 378 Gratian nicht in Trier war, sondern an der Donau gegen die Goten kämpfte³. Den

¹ Seeck, Hermes XLI S. 484.

² Geschichte des Untergangs V S. 35. 42.

³ Geschichte des Untergangs V S. 116. 121.

Weg zur Emendation weist ein Gesetz Julians, von dem vier Fragmente erhalten sind. Drei davon tragen die folgenden Unterschriften:

dat. VII kal. Nov. Antiochiae Iuliano A. IIII et Sallustio cons. (363) VIII 5, 15.

dat. VII kal. Nov. Iul. A. IIII et Sal. cons. XV 3, 2.

dat. VI k. Nov. Iuliano A. IIII et Sallustio cons. Cod. Iust. VIII 10, 7.

Dies Datum ist unmöglich, obgleich es dreimal mit unbedeutenden Varianten wiederholt wird, weil am 26. Oktober 363 Julian längst tot war. Das Richtige lernen wir aus dem vierten Fragment (XI 28, 1), das die Unterschrift vollständiger erhalten hat: *dat. VII kal. Nov. Antiochiae, acceptum XV kal. April. Karthag(ine) Iuliano A. IIII et Sallustio cons.* Das Konsulat bezieht sich also auf den Tag, an dem das Gesetz in Karthago ankam und dort in Wirksamkeit gesetzt wurde; gegeben war es im vorhergehenden Jahre. Ähnliche Beispiele finden sich noch oft. Demgemäss wird man auch in jenem Fragment an Antonius anzunehmen haben, dass ein *Acceptum* oder *Propositum* ausgefallen ist. Da das Datum dem Ende des Jahres angehört und der Präfekt sich wahrscheinlich in Italien, also fern dem gallischen Hoflager befand, können auch in diesem Falle Datum und *Acceptum* in verschiedene Konsulate fallen. Wenn jenes aber den 30. November 377 bezeichnet, so ist alles richtig; denn auch am 17. September 377 und am 12. Januar 378 ist Gratian in Trier nachweisbar (XI 2, 3. IX 20, 1).

In ähnlicher Weise ist auch Cod. Iust. II 7, 2 zu heilen. Ueber- und Unterschrift lauten: *Imppp. Valens, Gratianus et Valentinianus AAA. ad Antonium pp. — d. XV k. Sept. Ravennae Valente VI et Valentiniano II AA. cons.* (378). Valens starb schon am 9. August 378; ein Gesetz vom 18. desselben Monats kann also seinen Namen nicht mehr an der Spitze tragen. Um diese Zeit war zudem Gratian in Thrakien; Ravenna scheint er während seiner ganzen Regierung nie besucht zu haben. Wohl aber konnte Antonius sich dort aufhalten, wenn er nämlich Präfekt von Italien war. Man wird also nur das *d(atum)* in ein *acc(eptum)* oder *p(ro)p(ositum)* zu ändern haben, eine Verwechslung, die im Codex sehr gewöhnlich ist.

Also Antonius ist als Präfekt von Gallien vom 23. Mai bis zum 17. September 376 nachweisbar; sicher vor dem 30. November 377, vielleicht schon vor dem 6. Januar, wurde

er in gleicher Eigenschaft nach Italien versetzt, wo er wahrscheinlich an die Stelle des Probus trat und mindestens bis zum 18. August 378 im Amte blieb. Wir dürfen vermuten, dass Gratian seinen verehrten Lehrer Ausonius durch die höchste Beamtenwürde belohnen wollte, ihn aber doch zugleich an seinem Hoflager in Trier zu behalten wünschte, an dem er bis dahin als Quästor gewirkt hatte. Dies zu verbinden war nur möglich, wenn die Präfektur von Gallien erledigt wurde. Das dürfte der Grund gewesen sein, warum ihr bisheriger Inhaber nach Italien übersiedeln musste. An Ausonius als Präfekt ist nur ein Gesetz erhalten (VIII 5, 35), das am 20. April 378 unterschrieben wurde. Doch das Schweigen des Codex hindert in keiner Weise die Annahme, dass er das Amt schon sehr viel früher angetreten hat.

Und nun zu seinem Sohne! Gleich nach dem Tode Valentinians muss Hesperius zum Prokonsul von Afrika ernannt sein¹. Er ist in diesem Amte am 10. März 376 und am 8. Juli 377 nachweisbar (XV 7, 3. l 32, 2), um dann vor dem 30. Januar 378 seinem Schwager Thalassius Platz zu machen (XI 36, 23—25; vgl. 30, 37). Dazwischen finden sich allerdings drei Fragmente, die Hesperius schon Präfekt nennen, doch kann ihre Ueberlieferung nicht richtig sein.

Das eine vom 27. Februar 377 trifft Bestimmungen für die *provincia proconsularis* (VIII 5, 34). Schon hieraus kann man schliessen, wie auch Mommsen es getan hat, dass der Adressat ihr Verwalter, d. h. Prokonsul von Afrika, war. Dazu kommt, dass die Kompilatoren des Codex den Titel *ppo*, weil er ihnen der geläufigste war, sehr häufig an die Stelle eines ganz anderen gesetzt haben.

Das zweite Fragment (XVI 5, 4) trägt die Unterschrift: *dat. X kal. Mai. Trev(iris) Valente V et Val(entini)ano AA. cons. (376)*. Doch es beginnt mit den Worten: *Olim pro religione catholicae sanctitatis, ut coetus haeretici usurpatione conquiesceret, iussimus*. Da nun Gratian an jenem Datum erst seit fünf Monaten regierte, konnte er nicht schon von einem Befehl sprechen, den er vor langer Zeit (*olim*) gegeben habe. Zwar war er schon im Jahre 367 als achtjähriges Kind zum Augustus ernannt, und seitdem stand auch sein Name in den Ueberschriften aller Gesetze. Doch soweit sie vor dem Tode seines Vaters gegeben waren,

¹ Als solchen nennen ihn die Inschriften CIL VIII 14346. 14398. 17519.

pfllegt er sie diesem zuzuschreiben, nicht sich selbst, wie gleich das folgende Fragment (XVI 5, 5) beweist: *quae perennis recordationis pater noster et nos ipsi — mandavimus*. Jener Erlass an Hesperius als Präfekten muss also mindestens um ein paar Jahre weiter herabgerückt werden. Da von den Kompilatoren die Kaiserkonsulate sehr oft verwechselt werden, habe ich vorgeschlagen, *Valente VI et Valentiniano II AA. cons.* (378) zu schreiben, und damit auch bei Mommsen Beifall gefunden.

Auch in dem dritten Fragment (I 15, 8) ist nicht der Titel des Hesperius zu ändern, sondern die Datierung. Denn er wird darin mit *illustris censura tua* angeredet und ihm die Aufgabe zugeschrieben, die Relationen der Vikare zu beantworten, was nur auf den Präfekten passt. Nun wurden die Postkonsulate sehr oft, und das nicht nur im Codex, mit den entsprechenden Konsulaten verwechselt. So erzählt uns Augustin, dass bei einem Religionsgespräch mit den Donatisten der vorsitzende Beamte die Zeit einer Urkunde durch sein *Officium* bestimmen lässt und dieses sie ein Jahr zu früh datiert, weil es das *p. c.* vor den Namen der Konsuln nicht beachtet hat¹. Im Codex bieten das sicherste Beispiel zwei Fragmente desselben Gesetzes mit den Unterschriften (XII 1, 89. I 10, 1):

dat. III non. Iul. Viminacio post cons. Syagri et Eucherii vv. cc.

dat. III non. Iul. Viminacio Syagrino et Eucherio cons.

Danach wird auch in unserem Fragment zu schreiben sein: *dat. XII k. Feb. p. c. Gratiani A. IIII et Merobaudis* statt *Gratiano A. IIII et Merobaude consul.*, womit das Gesetz in das Jahr 378 heruntergerückt wird.

Nehmen wir die hier vorgeschlagenen Korrekturen an, so erscheint Hesperius als Proconsul Africae am 10. März 376, dem 27. Februar und 8. Juli 377, als Präfekt am 21. Januar und 22. April 378 (I 15, 8. XVI, 5, 4), am 2., 5., 21. und 31. Juli (VII 18, 2. XIII 1, 11. 5, 15. VIII 18, 6. Iust. VI 32, 4), am 3. August und 6. Dezember 379 (XVI 5, 5. VI 30, 4) und am 14. Mai 380 (X 20, 10²). Ob er die gallische oder die italische

¹ August. brev. coll. c. Don. III 17, 32 = Migne L. 43 S. 643: *officium ut falleretur et mensem interesse responderet, eundem consulatum putavit, postconsulatum autem non advertit, ubi annus iam alius agebatur*. Ein charakteristisches Beispiel Zeitschr. f. Kirchengesch. X S. 526 Anm. 2.

² In diesem Gesetz hat schon Mommsen *Mai.* für *Mart.* konjiziert, was zweifellos richtig ist.

Präfektur vor ihrer Vereinigung bekleidete, lässt sich aus dem Inhalt der Gesetze nicht erkennen. Doch dass er auch nach derselben nicht in Mailand, also wahrscheinlich in Trier residierte, zeigt die Unterschrift des an ihn gerichteten Gesetzes VIII 18, 6. Iust. VI 32, 4: *dat. prid. kal. Aug. Mediolano*¹, *acc. IIII kal. Sept. Ausonio et Olybrio cons.* (379). Denn wenn ein Erlass, der in Mailand ausgefertigt war, dreissig Tage brauchte, um in seine Hände zu gelangen, so ergibt sich daraus, dass er sich in beträchtlicher Entfernung von jener Stadt aufhielt. Nach diesen Daten könnte der Hergang etwa folgender gewesen sein.

Wahrscheinlich gegen Ende 376, vielleicht auch erst im Laufe des Jahres 377, wird der Präfekt von Gallien Antonius im gleichen Amte nach Italien versetzt, um seine Stellung für den geliebten Lehrer des Kaisers freizumachen. Als dann Hesperius gegen Ende 377 das Prokonsulat von Afrika an seinen lieben Schwager abtritt, sorgt sein lieber Vater dafür, dass er nicht ohne Aemtschen bleibe, und natürlich muss er ein höheres bekommen, als er bisher verwaltet hat. Da die Präfekturen, über die Gratian verfügt, beide besetzt sind, veranlasst er diesen, die gallische kollegialisch zu machen und dem Ausonius seinen Sohn zum Genossen zu bestellen. Bis mindestens in die zweite Hälfte des Jahres 378 bleiben sie Präfekten von Gallien. Dies bezeugt Ausonius für sich selbst (S. 14), und dass Hesperius in Trier residierte, ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Die zärtlichen Verwandten brauchten sich also nicht mehr voneinander zu trennen, um ihrer hohen Stellungen zu geniessen. Im Januar 379 wurde dann Theodosius zum Kaiser erhoben, und Gratian übergab ihm das östliche Illyricum, weil auch hier schon Goten, Alanen und Hunnen schweiften und er selbst, dem Alamannen und Franken genug zu schaffen machten, mit diesen neuen Feinden nichts zu tun haben wollte². Damit wurde ein grosses Stück von dem Gebiete des Antonius abgerissen, und diese Veränderung der Präfekturbezirke dürfte Gratian den Anlass gegeben zu haben, sie ganz aufzuheben. Die höchsten Zivilbeamten sollten wirkliche 'Reichspräfekten' werden; sie sollten nicht mehr ein abgegrenztes Ländergebiet verwalten, sondern zur Person des Kaisers gehören, und jedem der beiden wirklich regierenden Herrscher — das Kind Valentinian kam nicht in Betracht — sollten ihrer zwei mit

¹ Die Nennung des Ortes ist in dem Fragment des Codex Theodosianus ausgefallen, aber in dem des Justinianus erhalten.

² Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt V S. 125.

ungeteilter Gewalt zur Seite stehn. Denn dass die Kollegialität der Präfektur auch für den Reichsteil des Theodosius eingeführt wurde, beweist die folgende Liste:

Eutropius**Neoterius**

- | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|
| 380. 6. Januar Iust. I 54, 4. | 15. Januar IX 27, 1. |
| | 2. Februar VIII 2, 3. |
| | 17. März XII 1, 81. 82. |
| | 26. April VII 13, 9. 18, 3. |
| 17. Juni III 5, 11. 6, 1. IV | 17. Juni III 11, 1. |
| 19, 1. VI 10, 1. IX | |
| 27, 2. 42, 8. 9 Iust. | |
| VI 23, 16. | |
| 27. Juli XII 12, 7. | |
| 17. August XV 1, 21. | 8. September VII 22, 11. |
| 16. November X 10, 15. | |
| 18. Dezember Iust. VI 56, 4 | |
| = V 9, 1. | |
| 30. „ IX 2, 3. 3, 6. | |
| 381. 10. Januar XVI 5, 6. | 16. Januar VII 18, 5. |
| 3. Februar VI 35, 11. | |
| 2. Mai XVI 7, 1. | |
| 8. „ XVI 5, 7. | |
| 30. „ III 8, 1. | |
| 3. Juni II 9, 2. | |
| 4. „ XIII 11, 1. | |
| 21. Juli XII 1, 85. 86. | Florus
30. Juli XII 1, 87. |
| 5. September VII 13, 10. | |
| 28. „ Iust. V 34, 12. | |
| | 13. Dezember VI 10, 3. 22, 6. |
| | 21. „ XVI 10, 7. |

Seiner Theorie zu Liebe will Mommsen den Neoterius zum Präfekten des orientalischen Illyricum machen. Aber erstens ist es unbewiesen und meines Erachtens auch sehr unwahrscheinlich, dass es unter Theodosius eine solche Präfektur überhaupt gegeben hat¹, und zweitens trägt ein Gesetz an Neoterius (VII 13,

¹ Mommsen, *Theodosiani libri XVI S. CLXXIX*. Der Clearchus, der hier genannt ist, war zwar Präfekt von Illyricum, aber unter Arcadius, nicht unter Theodosius. *Cod. Iust. XII 57, 9*. Die Gesetze, die im Jahre 382 an einen Mann gleichen Namens gerichtet sind, nennen ihn teils *ppo* (IV 17, 2. 3. XII 1, 93), teils *pu* (XV 2, 3), und dass letzteres richtig ist, beweist ihr Inhalt. Apodemius wird einmal *ppo*

9. 18, 3) die Unterschrift: *p(ro)p(osita) VI kal. Mai. Antiochiae*, wodurch es sichergestellt ist, dass Antiochia in seinem Amtskreise lag, er also den Orient, nicht Illyricum, verwaltete. Und auch wenn dies nicht wäre, bewiese doch das Gesetz vom 30. Juli 381, dass die orientalische Präfektur kollegialisch war. Denn dass Florus sie bekleidete, bestreitet auch Mommsen nicht, und in diesem Falle ist das Tagdatum durch den Ort Heraclea vor jedem Zweifel geschützt, weil Theodosius auch durch eine Reihe anderer Gesetze vom 21. bis zum 30. Juli 381 hier nachweisbar ist (X 24, 2. XII 1, 85. 86. IX 17, 6. XVI 1, 3).

Nachdem Eutropius gegen Ende 381 sein Amt niedergelegt hatte, dürfte Florus alleiniger Präfekt des Orients geblieben sein, und ebenso lassen sich für seine Nachfolger, Postumianus (383), Cynegius (384—388), Tatianus (388—392) und Rufinus (392—395), keine Kollegen nachweisen. Neben Tatianus erscheint zwar in der Präfektenliste Mommsens¹ Trifolius, aber da an ihn ein Gesetz über die Dekurialen Roms gerichtet ist (XIV 1, 3), muss er Italien verwaltet haben. Zwar nennt ihn ein Fragment schon zu einer Zeit, wo Theodosius sich diesen Reichsteil noch nicht unterworfen hatte; doch ist es unterzeichnet, als der Kaiser eben gegen den Usurpator Maximus den Feldzug begann², der ihm Italien gewinnen sollte, und es ist nicht ausgeschlossen, dass er in hoffnungsfreudiger Zuversicht schon den Beamten ernannt hatte, der die erst zu erobernden Provinzen verwalten sollte³. Hatte ihm doch ein heiliger Einsiedler geweissagt, dass er in dem bevorstehenden Kriege Sieger bleiben werde⁴, und eine

per Illyricum genannt (XII 12, 12), aber ein anderes Mal *ppo Illyrici et Ital. II* (XI 30, 51), ein drittes Mal *ppo Illyrici et Afric.* (XIII 5, 21). Danach war sein voller Titel *praefectus praetorio Illyrici, Italiae et Africae*, d. h. er bekleidete die alte und wohlbekannte Präfektur, die wir die italische genannt haben.

¹ Theodosiani libri XVI S. CLXXIV.

² Das erste Gesetz an Trifolius ist am 14. Juni 388 in Stobi erlassen (XVI 5, 15). Da Theodosius von Thessalonica aus den Feldzug gegen Maximus antrat (IX 11, 1), musste das Heer auf seinem Marsche jene Stadt berühren.

³ In derselben Weise wurde Jovius zum Präfekten für Illyricum ernannt, als Stilicho es im J. 405 zu erobern hoffte (Sozom. VIII 25, 3. IX 4, 3). Tatsächlich erobert hat er es nie.

⁴ Rufin. h. e. XI 32. Theodor. h. e. V 24, 2. August. de civ. dei V 26. de cura pro mort. ger. 17, 21. Pallad. hist. Laus. 43 = Migne L. 40 S. 607. G. 34 S. 1107.

solche Verkündigung duldete bei dem frommen Kaiser keinen Zweifel.

Zu der Zeit, wo er die monarchische Präfektur wieder herstellte, hatte er sich eben mit Gratian über kirchliche Fragen entzweit¹. Es ist höchst bezeichnend, dass ihn dies dazu führte, auch die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Jünglings, der Theodosius auf den Thron erhoben hatte, rücksichtslos umzustossen.

Wenden wir uns nun wieder dem Reichsteil Gratians zu, so finden wir, dass Ausonius gegen Ende seines Konsulatsjahres (379) die Präfektur niedergelegt haben muss und durch Sibirius ersetzt wurde. Von da an bis zum Tode des jungen Kaisers (25. August 383) ergibt sich uns die folgende Präfektenliste:

Hesperius		Sibirius	
379.	6. Dezember VI 30, 4.	3. Dezember XI 31, 7.	
		Probus II.	
380.		12. März VI 28, 2.	
	14. Mai X 20, 10.		
Syagrius			
	18. Juni XI 30, 38.	27. Juni VI 35, 10.	
	15. Juli VII 18, 4.		
381.	27. Februar VIII 5, 36.	Severus²	
382.		25. März XII 12, 8.	
		2. April VII 18, 6.	
	9. April XII 1, 88.	3. „ VIII 4, 13.	
		Hypatius	
		13. April XI 16, 13.	
	5. Juli XII 1, 89. I 10, 1.		
	30. August XI 16, 14.		
Bassus			
	22. November I 6, 8 ³ .	9. Dezember XI 16, 15.	

¹ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt V S. 161 ff.

² Der sehr häufige Name Severus findet sich gleichzeitig bei einem Stadtpräfekten von Rom und einem Reichspräfekten. Nach den Ueberschriften der Gesetze sind sie nicht zu unterscheiden, weil die Kompilatoren des Codex die beiden Titel *ppo* und *pu* arg durcheinanderwerfen, wohl aber nach dem Inhalt. Da die drei hier angeführten sich auf die Verwaltung der Provinzen beziehen, nicht auf die Stadt Rom, werden sie dem Reichspräfekten zuzuschreiben sein, obgleich XII 12, § den Titel *pu* setzt. Vgl. Mommsen zu Cod. Theod. VI 6, 1.

³ Hier lautet die Adresse *ad Bassum ppm praefectum urbis*, d. h.

Probus III.

383. 19. Januar XI 13, 1.
15. Dezember VI 26, 3.
 10. Januar VI 2, 13.
 18. April XII 1, 99. 100.
 2. Mai III 1, 4.
 21. „ XVI 7, 3.
 28. „ II 19, 5.

Dass diese beiden Reihen nebeneinander fungiert haben, ist nach den Daten zweifellos, und von jedem der hier genannten Präfekten nur mit Ausnahme von Sibirius und Bassus lässt es sich nachweisen, dass er die Provinzen verwaltet hat, die vor der Neuerung Gratians zur italischen Präfektur gehörten¹. Kollegialisches Regiment ist also auch hier anzunehmen; ob es sich auch auf Gallien erstreckte, lässt sich aus den Gesetzen nicht erkennen, doch helfen uns hier die Inschriften des Probus weiter.

Von diesen sind zwei (Dessau 1267. 1268) nach seinem Tode verfasst, enthalten also seinen *Cursus honorum* ganz vollständig. Sie erwähnen beide der Präfekturen in folgender Weise:

praefecto praetorio quater Italiae Illyrici Africae Galliarum.

Die vierte Präfektur fällt in die Zeit, wo Valentinian durch Maximus aus Italien vertrieben wurde², d. h. in das Jahr 387, kommt also zunächst für uns noch nicht in Betracht. Ebenso wenig die erste, die er unter Valentinian I. und unmittelbar nach dessen Tode bekleidet hatte. Doch die Inschrift (Dessau 1265), die ihrer allein mit den Worten erwähnt:

praefecto praetorio per Illyricum, Italiam et Africam,

trägt ein Datum des Jahres 378. Sie beweist also, dass die zweite und dritte zwischen die Jahre 379 und 386 fallen, wozu es trefflich passt, dass unsere Liste sie 380 und 383 ansetzt. Genauere Auskunft über sie bietet eine Inschrift, die vor der vierten Präfektur gesetzt ist (Dessau 1266):

die Titel des Reichspräfekten und des Stadtpräfekten stehen nebeneinander, jedenfalls durch eine Korrektur, die in der Urhandschrift gemacht worden ist. Das Richtige muss *ppm* sein, weil das Fragment nicht von der Stadtverwaltung, sondern von den Officia der Provinzialbeamten handelt.

¹ Probus II: *pp. Hadrumeti* VI 28, 2. Syagrius: *pp. Romae* VII 18, 4. *lecta Capuae* XI 16, 14. *pp. Karthagine* XII 1, 88. Severus: *pp. Romae* VII 18, 6. *pp. Karthagine* XII 12, 8. Hypatius: *pp. Karthagine* XI 16, 13. Raetia erwähnt XI 16, 15. Probus III: Italia, Africa und Illyricum erwähnt XI 13, 1.

² Socrat. V 11, 11. Sozom. VII 13, 11.

praef. praetorio Illyrici, praef. praet. Galliar. II, praef. praet. Italiae atque Africae III.

Dies hat man bisher so gedeutet, und ich selbst habe mich dessen schuldig gemacht, als wenn Probus das erstemal Präfekt von Illyricum, das zweitemal von Gallien, das drittemal von Italien und Afrika gewesen wäre, doch ist dies aus folgenden Gründen unmöglich:

1. Es müsste heissen: *praef. praet. II Galliar. praef. praet. III Italiae atque Africae*; wie die Ziffern tatsächlich stehen, kann man sie nicht *iterum* und *tertium*, sondern nur *bis* und *ter* lesen.

2. Wenn Probus Gallien vor Italien und Afrika verwaltet hätte, würde es in den Inschriften, die nach seinem Tode gesetzt sind, nicht ganz am Ende der Namenreihe stehen.

3. Dass während der ersten Präfektur er nicht Illyricum allein verwaltete, sondern Italien und Afrika mit diesem verbunden waren, zeigt die Inschrift vom Jahre 378.

4. Auch während der zweiten Präfektur muss nicht nur Gallien, sondern auch Afrika zu seinem Kompetenzkreise gehört haben, da ein an ihn gerichtetes Gesetz in Hadrumetum publiziert ist (VI 28, 2).

Danach kann die Inschrift nur so gedeutet werden, dass sie angibt, wie viele Mal Probus während dreier Präfekturen jedes der vier genannten Gebiete verwaltet hat. In allen dreien unterstanden ihm Italien und Afrika; das erste Mal waren sie mit Illyricum verbunden, die beiden andern Male mit Gallien. Denn Illyricum war in dieser Zeit, wenn auch nicht ganz, so doch zum grösseren Teil an Theodosius abgetreten (S. 20). Wir sehen also, dass die Zusammenlegung der gallischen und der italischen Präfektur, wie sie Gratian 379 zugunsten des Ausonius und seines Sohnes verfügt hatte, noch bis 383, d. h. bis zum Tode des Kaisers, fortbestand.

Damit steht im Widerspruch, dass es in dem einzigen Gesetz an Probus, das sich aus seiner dritten Präfektur erhalten hat (XI 13), heisst: *igitur sinceritas tua id ipsum per omnem Italiam, tum etiam per urbicarias Africanasque regiones ac per omne Illyricum praelata oraculi huius auctoritate firmabit*. Hier ist vorausgesetzt, dass der Präfekt über ganz Illyricum zu gebieten habe. Vielleicht lässt sich das folgendermassen erklären. In der letzten Zeit seiner Regierung stand Gratian zu Theodosius in einem sehr gespannten Verhältnis, ja es ist nicht unmöglich, dass dieser die Usurpation, die seinem jungen Mitregenten den

Tod brachte, angestiftet hat¹. Vielleicht hatte dieser von ihm die Rückerstattung Illyricums gefordert, Theodosius sie aber verweigert. In diesem Falle würde es sich begreifen, dass Gratian von dem streitigen Gebiete redet, als wenn es zu seinem Reichsteil gehörte, die spätere Inschrift des Probus dagegen, indem sie die tatsächlichen Verhältnisse in Betracht zieht, es nicht seiner Präfektur zurechnet.

Sehr auffällig ist es, wie schnell nach dem Rücktritt des Ausonius die Präfekten Gratians wechseln. Doch dass gleichberechtigte Kollegen in so hoher Stellung, wenn sie nicht gerade Vater und Sohn waren, sich schlecht vertrugen und einer den andern sehr bald ausmanövierte, begreift sich leicht.

Nachdem der Usurpator Maximus sich 383 Galliens bemächtigt hatte, hörte dessen Verbindung mit Italien natürlich auf und es empfing in Euodius seinen eigenen Präfekten². Doch bei Valentinian II., für den jetzt seine Mutter Justina regierte, blieb Probus im Amt, und in seinem Reichsteil dauerte die Kollegialität der Präfektur fort, wie die folgende Liste zeigt:

Atticus**Probus III.**

384. 13. März XIII 1, 12.

Praetextatus

21. Mai VI 5, 2.

9. September Iust. I 54, 5. 26. Oktober VI 30, 6.

Neoterius**Principius**

385. 1. Februar VIII 5, 43³. 13. Februar Iust. I 48, 2.

25. „ IX 38, 8.

14. April XI 16, 16.

30. „ II 1, 6.

4. Mai XI 22, 2.

28. „ XII 1, 110.

1. Juni IX 40, 14.

12. Juni VIII 4, 15.

10. Juli VII 2, 2.

26. „ II 26, 4.

31. August VI 30, 10.

18. September VIII 7, 16.

24. „ I 2, 9=XI 1, 20.

¹ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt V S. 168 ff.

² Sulp. Sev. vit. S. Mart. 20, 4. chron. II 50, 7.

³ Hier bietet die einzige Handschrift zwar *Ricomere et Clearco cons.*, doch wird dafür *p. c. Richomeris et Clearchi* zu schreiben sein. Vgl. S. 19.

26. September X 20, 12.
 4. November XIII 1, 14.
 5. „ XII 12, 10.
 10. Dezember VIII 7, 17.
 11. „ XI 16, 17.

Ensignius

386. 23. Januar XVI 1, 4=4,1.
 15. Februar XII 12, 11.

20. April XIII 5, 17.

14. Juli VIII 7, 18.
 29. „ I 32, 5.
 18. November XI 37, 1. 3. November II 8, 18=VIII
 3. Dezember VIII 8, 4. 8, 3 = XI 7, 13.
 25. „ XII 1, 114.
 387. 25. Januar I 29, 6. **Probus IV.**
 26. Februar XV 3, 3.
 6. März VI 24, 4.
 14. April XI 22, 3.
 19. Mai XI 30, 48.

Hier liegt die Versuchung besonders nahe, die vereinzelt Daten, die von den Präfekturen des Probus und Principius in die Amtszeiten ihrer Kollegen hineinragen, durch Konjekturen zu beseitigen und so die Einheitlichkeit der Reichspräfektur herzustellen. Bei zweien wäre dies nicht schwer. Bei dem 13. Februar 385 haben die Handschriften von der Jahresbezeichnung nicht mehr erhalten als *chomere*. Wenn wir dafür *p. c. Richomeris et Clearchi* angenommen haben, so ist dies natürlich sehr zweifelhaft. Auch der 1. Juni 385 ist dadurch unsicher überliefert, dass kein Ortsdatum genannt wird, das ihn stützen könnte. Man könnte also ohne Schwierigkeit für *kal. Jun.* etwa *III kal. Ian.* oder ein ähnliches Datum vermuten. Doch zum 3. November 386 ist an drei Stellen überliefert: *pp. III non. Nov. Aquil., acc. VIII k. Dec. Rom. Hon. n. p. et Euodio cons.*¹. Eine so vollständig erhaltene und so gut beglaubigte Unterschrift, in der auch die Tage der Publikation in Aquileja und der Ankunft in Rom so trefflich für die Entfernung der beiden Städte voneinander passen, wird kein Verständiger antasten wollen. Und bei dem 20. April 386 ist als Ort Aquileja genannt, was zu der Geschichte dieses Jahres sehr gut passt. Denn um die Zeit des

¹ Die Abweichungen sind ganz unbedeutend; VIII 8, 3 ist *dat.* statt *pp.* überliefert, XI 7, 13 das *Acceptum* weggelassen.

Osterfestes (5. April) war ein Drohbrief des Maximus bei Valentinian angelangt¹; da Mailand einem Angriff von Gallien aus gar zu sehr ausgesetzt war, ist es sehr begreiflich, dass der junge Kaiser sich gleich darauf nach dem entfernteren Aquileja zurückzog, von wo er schnell in das Gebiet des Theodosius flüchten konnte, wie er es im folgenden Jahre wirklich getan hat. Und wollten wir hierauf keine Rücksicht nehmen, so bliebe immer noch die Nachricht übrig, dass Probus im J. 387, also gleichzeitig mit Eusignius, die italische Präfektur bekleidet hat (S. 24). Und dies ist nicht durch die Rechtsbücher, sondern durch die Kirchenhistoriker überliefert, deren Zeugnis die Inschriften, indem sie ihm vier Präfekturen zuschreiben, bestätigen. So wird die Kollegialität des Amtes auch für diese Zeit durch Quellen der verschiedensten Art beglaubigt.

Wo wir sie nachweisen können, ist sie nicht aus staatsrechtlichen oder verwaltungstechnischen Erwägungen hervorgegangen, sondern aus rein persönlichen Gründen, wie das dem despotischen Willkürregiment der Zeit entspricht. Gratian verdoppelt die Präfektur, um seinem Lehrer einen Gefallen zu tun, Arcadius, um die Macht seines Hofeunuchen zu schützen und die eines Amtes, das ihr gefährlich werden könnte, durch Teilung zu schwächen. Doch werden Ausonius und Eutrop gewiss nicht versäumt haben, darauf hinzuweisen, dass die Kollegialität der Präfektur schon früher bestanden habe und man mit ihr nur eine Institution des hochbewunderten Altertums wiedererwecke. War sie dann einem Günstling zu Liebe eingeführt, so pflegte sie dessen Einfluss noch um einige Jahre zu überleben; so hat sie im Occident von 378—387, im Orient von 379—381 und dann wieder von 396—405 bestanden. Sehr bald aber kehrte man zu der monarchischen Präfektur zurück, die, wie Mommsen ganz richtig empfunden hat, dem Geiste dieser Epoche viel besser entsprach.

Wie er auf vielen Gebieten neue Wege gewiesen hat, so bietet auch sein Aufsatz über die Diocletianische Reichspräfektur die Grundlage, von der jede weitere Forschung über den Gegenstand ausgehen muss. Doch in der Wissenschaft ist es ausgeschlossen, dass, wer das Fundament legt, auch den ganzen Bau vollende, und keiner bleibt vor Irrtümern bewahrt, die seine geringeren Nachfolger verbessern können und müssen. So sei es auch mir gestattet, Mommsens Arbeit zu ergänzen, indem

¹ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt V S. 207.

ich, auf sie gestützt, die Entwicklung der Präfektur seit den Zeiten Diocletians verfolge.

Ich hatte vermutet, dass unter ihm jedem der vier Kaiser, sowohl den Augusti, als auch den Cäsares, ein Präfekt zur Seite gestanden habe. Mommsen bestritt dies, und eine später gefundene Inschrift hat ihm Recht gegeben¹. Sie hat uns gelehrt, dass gegen Ende des 3. Jahrhunderts es nur zwei Präfekten gab, Afranius Hannibalianus und Julius Aselepiodotus, die natürlich zu den Augusti gehörten. Doch dabei ist eins sehr zu beachten. Das einzige Mal, wo Aselepiodotus in unserer dürftigen Ueberlieferung als handelnd erwähnt wird, steht er 296 dem Cäsar Constantius bei der Unterwerfung Britanniens zur Seite², und der Stein, den Hannibalianus dem Diocletian gesetzt hat, ist nicht in Nicomedia gefunden oder in irgend einer andern Stadt, in der der Augustus sich aufgehalten hat, sondern in Oescus an der Donau, d. h. im Reichsteil des Cäsars Galerius. Also beide Präfekten erscheinen, wo sie sich nachweisen lassen, nicht in der Umgebung ihrer Augusti, sondern der Cäsares. Zwar ist das Material so gering, dass es leicht täuschen kann; doch fällt es schwer, hier an Zufall zu glauben.

Als Maximian zum Cäsar ernannt war, hatte er nach seinen ersten Siegen gegen den Willen Diocletians sich von den Soldaten zum Augustus ausrufen lassen³. Nach einer solchen Erfahrung scheint dieser auch seinen neuen Cäsaren nicht recht getraut zu haben. Um sie in ihren Schranken zu halten, gab es kein besseres Mittel, als Männer neben sie zu stellen, die, von den Augusti ernannt und als deren *alter ego* geltend, von den Cäsaren ganz unabhängig und an Macht ihnen fast ebenbürtig waren. Unter den Kaisern war Kollegialität rechtlich vorhanden, konnte aber ihre hemmende Wirkung kaum ausüben, weil die räumliche Trennung dies verhinderte. Jeder der viere hatte daher die Macht, sich gegen die andern aufzulehnen und so Bürgerkriege herbeizuführen. Dem wurde vorgebeugt, wenn sich in der unmittelbaren Umgebung der Cäsaren je ein Mann befand, der imstande war, ihren Eigenmächtigkeiten entgegenzutreten oder sie wenigstens bei Diocletian zu denunzieren. Ich möchte daher vermuten, dass die Präfekten zwar rechtlich zu den Au-

¹ Seeck, Geschichte des Untergangs der antiken Welt I³ S. 455.

² Eutrop. IX 22, 2. Vict. Caes. 39, 42. Zonar. XII 31 p. 641 a; vgl. Eumen. paneg. VIII (V) 15 ff.

³ Geschichte des Untergangs I S. 26.

gusti gehörten und nur ihren Befehlen unbedingt gehorchen mussten, tatsächlich aber als Helfer und mehr noch als Beobachter sich an den Hoflagern der Cäsares aufzuhalten pflegten. Jedenfalls würde eine solche Einrichtung der misstrauischen Art Diocletians sehr gut entsprechen.

Darum brauchten er selbst und sein gleichberechtigter Mitregent nicht auf die Dienste zu verzichten, welche die Präfecten den Herrschern von Alters her leisteten. Wie sich aus dem Veroneser Verzeichnis der Provinzen ergibt¹, hatte schon Diocletian das Reich in Diözesen eingeteilt und natürlich zu ihrer Verwaltung auch Vikare ernannt. Diese waren, wie ihr Name das ausdrückt, Stellvertreter der Präfecten und konnten, während der Kaiser sich in ihrer Diözese aufhielt, deren Obliegenheiten bei ihm versehen.

Diese waren damals noch so mannigfach, dass sich ihr Umfang gar nicht begrenzen lässt. Als Richter, als Verwalter, als Feldherrn, kurz in jeder Eigenschaft, in der er selbst tätig war, konnte der Kaiser auch seinen *alter ego* gebrauchen. In den einzelnen Provinzen hatte Diocletian die zivile Gewalt von der militärischen getrennt; an der höchsten Stelle des Beamtentums fielen beide noch zusammen. So hatte der spätere Cäsar Constantius als Präfect Maximians gegen die Franken gekämpft², Asclepiodotus gegen den Usurpator Allectus; Pompeianus Ruricius führte als Präfect das Heer des Maxentius in Oberitalien gegen Constantin³, und dieser selbst war bei seinem Feldzuge gegen den römischen Tyrannen von einem Präfecten begleitet⁴. Doch wo der Kaiser sein eigener Feldherr war, da lag es in der Natur der Dinge, dass seinem obersten Gehilfen die Aufgaben zufielen, die heutzutage die Chefs des Generalstabs und der Intendantur versehen. So wird der kriegerische Sinn Constantins die Ursache gewesen sein, warum die Sorge für die Verpflegung der Heere zur bedeutsamsten Pflicht der Präfectur geworden ist, und dies ist sie immer geblieben, auch nachdem durch die Schöpfung des neuen Amtes der Magistri Militum die Präfecten ihrer militärischen Gewalt beraubt waren.

Dass Constantin es war, der die Scheidung der zivilen Verwaltung von dem Truppenkommando, wie sie Diocletian für

¹ Mommsen, Gesammelte Schriften V S. 561 ff.

² Geschichte des Untergangs I S. 29.

³ Eumen. paneg. XII (IX) 8, 1; vgl. Nazar. paneg. IV (X) 25, 4. 7.

⁴ Eumen. paneg. XII (IX) 11, 4.

die niedrigeren Aemter verfügt hatte, auch bis in die höchste Stelle durchführte, ist durch Eunapius-Zosimus (II 32, 2. 33, 3—5) beglaubigt. Doch wann und unter welchen Umständen diese wichtige Neuerung eintrat, berichtet keine Quelle.

Am 27. Februar 316 entsprachen den beiden Kaisern, die sich damals noch keine Cäsaren ernannt hatten, auch zwei Präfekten, wie in den Zeiten Diocletians. Petronius Annianus weilte am Hoflager Constantins in Trier¹, Julius Julianus stand jedenfalls dem Licinius zur Seite. Er ist im Amte geblieben, bis sein Herr 324 des Thrones beraubt wurde²; danach scheint im Osten die alte Präfektur vor dem Siege Constantins unverändert fortbestanden zu haben. Im Occident dagegen finden sich Anzeichen, die auf eine Umgestaltung des Amtes hinweisen.

Bekanntlich ist in den Ueberschriften der Gesetze kein Titel häufiger als *ppo*. Dies gilt auch für die Regierung Constantins, aber nur mit Ausnahme der ersten sieben Jahre, die im Theodosianus vertreten sind (312—318), obgleich sie eine recht grosse Zahl von Fragmenten aufweisen. In ihnen findet sich jener Titel nicht öfter als dreimal und nur bei Gesetzen, deren Datierung erweislich falsch ist (VII 21, 1. VIII 4, 1. XIV 8, 1). Sie alle tragen Kaiserkonsulate, die im Codex unzähligemal untereinander verwechselt sind; Konsulate von Privatleuten, die besser überliefert zu sein pflegen — in diesen Zeitraum fallen ihrer drei (314. 316. 317) —, sind gar nicht vertreten. Bei dem ersten Fragment (VII 21, 1) lautet die Unterschrift: *pp. III id. Aug. Sirmio Constantino A. III et Licinio III cons.* (313). Im Jahre 313 stand Pannonien noch unter der Herrschaft des Licinius, dessen Gesetze nach seinem Sturz annulliert und daher in den Codex nicht aufgenommen wurden. Ein Präfekt Constantins aber konnte in Sirmium, d. h. im Reichs-

¹ Seeck, Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXX S. 211.

² In seiner Lobrede auf Kaiser Julian sagt Liban. or. XVIII 9 von dem Vater seines Helden: γήμας δὲ ὑπάρχου θυγατέρα χρηστοῦ τε καὶ νοῦν ἔχοντος, ὃν ὁ πολέμιος νενικηκῶς ἠδέσθη καὶ τοὺς αὐτοῦ παρεκάλεσεν εἰς ἐκείνον βλέποντας ἄρχειν, ποιεῖται τούτων τὸν ἄριστον καὶ τιμᾶ τὸν κηδεστήν τῇ προσηγορίᾳ τοῦ παιδός. D. h. der mütterliche Grossvater Julians hiess gleichfalls Julian und zeichnete sich als Präfekt so aus, dass Constantin, als er den Licinius besiegt hatte, jenen seinen eigenen Beamten zum Muster aufstellte. Dies hat nur einen Sinn, wenn Julianus die Präfektur eben damals, durch den Sieg über Licinius, einbüsste.

teil des Licinius, nichts publizieren. VIII 4, 1 redet, wie schon Mommsen in der Anmerkung dazu ausgeführt hat, von der Absetzung des Licinius, kann also, obgleich die Unterschrift das Konsulat von 315 nennt, nicht vor 324 gegeben sein. XIV 8, 1 ist unterschrieben: *dat. XIII kal. Octob. Naissus, acc. VIII id. Novemb. Constantino A. IIII et Licinio IIII cons. (315)*. In diesem Jahre feierte Constantin am 25. Juli seine Decennalien in Rom und verliess die Stadt erst wieder am 27. September¹, kann also nicht am 18. desselben Monats in Naissus gewesen sein. Das erste Gesetz an einen Präfekten, gegen dessen Datierung keinerlei Bedenken vorliegen², ist am 27. April 319 an Rufinus gerichtet (VI 35, 3), und dann werden sie bald häufiger. Wenn Constantin erst von dieser Zeit an mit seinen Präfekten schriftlich verkehrt, so darf man daraus wohl schliessen, dass er ihnen seine Befehle nicht mehr mündlich erteilen konnte, weil sie kurz vorher sein Hoflager verlassen hatten.

Ich habe dies schon früher³ damit in Zusammenhang gebracht, dass er am 1. März 317 seine beiden Söhne zu Cäsaren ernannte und dem älteren bald darauf, vielleicht im J. 318, die Verwaltung Galliens übertrug. Doch Crispus war damals kaum älter als elfjährig⁴; seine Selbständigkeit konnte also nur eine scheinbare sein. Neben ihm mussten Beamte von Rang und Ansehen stehn, die für ihn die Geschäfte führten. So wird Constantin ihm einen Präfekten beigegeben haben, womit er wahrscheinlich nur auf das Beispiel Diocletians und Maximians zurückgriff. Denn wie wir oben bemerkten, scheinen ja auch diese ihre höchsten Beamten nicht in ihrer eigenen Umgebung behalten, sondern an den Hof ihrer Cäsaren geschickt zu haben.

¹ Zeitschr. f. Rechtsgesch. X Rom. Abt. S. 214.

² Zwei Fragmente eines Gesetzes an Rufinus (II 9, 1. III 5, 1), die in der Ueberschrift Constantin nennen und deren Konsulat auch in die Zeit dieses Kaisers fällt, gehören erweislich seinem Sohne. Dadurch hat Mommsen sich veranlasst gesehn, auch die vier andern Gesetze Constantins an Rufinus (V 2, 1. VI 35, 3. VII 21, 1. XIII 3, 2) auf Constantius zu übertragen, geht aber damit viel zu weit. In den Jahren 316 und 323 waren zwei Rufini Konsuln, und da es üblich war, Präfekten, mit denen der Kaiser zufrieden war, durch das Konsulat zu belohnen, kann man fast mit Sicherheit annehmen, dass mindestens ein Rufinus unter Constantin Präfekt gewesen ist.

³ In dieser Zeitschrift XLIX S. 210 ff.

⁴ Geschichte des Untergangs I S. 442.

Doch lagen die Verhältnisse insofern anders, als Constantius und Galerius reife Männer, Crispus ein Kind war. Wenn ein Präfekt für ihn die Regierung führte und dabei durch eine Entfernung von vielen hundert Meilen der Aufsicht Constantins entzogen war, so konnte dies leicht dazu führen, dass er selbst sich der Krone zu bemächtigen versuchte. Waren doch noch kurz vorher Usurpationen so häufig gewesen, dass jeder römische Kaiser ihnen vorzubauen hatte. Dies wird dazu geführt haben, dass das Militärkommando, auf dem jede wirklich gefährliche Macht beruhte, der Präfektur entzogen und auf das neu geschaffene *Magisterium Militum* übertragen wurde.

Schon unter Constantin begegnet uns eine örtliche Kompetenzbeschränkung der Präfektur, die aber mit der späteren Einteilung des Reiches noch nichts zu tun hat. Am deutlichsten ist sie ausgesprochen in einem Gesetz vom 21. Oktober 336 an den Präfekten Felix (Sirm. 4), in dem es am Schlusse heisst: *volumus, ut excellens sublimitas tua litteris suis per dioecesim sibi creditam commeanibus iudices moneat et q. s.* Dass die Diözese des Felix Afrika war, ergibt sich aus einem Gesetz vom J. 334 (XIII 4, 1): *architectis quam plurimis opus est; sed quia non sunt, sublimitas tua in provinciis Africanis ad hoc studium eos impellat, qui ad annos ferme duodeviginti nati liberales litteras degustaverint.* Offenbar soll dies für das ganze Reich gelten; wenn Felix ausschliesslich für die afrikanischen Provinzen damit beauftragt wird, so kann dies keinen anderen Grund haben, als dass seine Kompetenz auf sie beschränkt war. Ein anderes Gesetz an ihn redet von den *Afri curiales* (XII 1, 21), dreimal heisst es in den Unterschriften *p(ro)p(ositum) Karthagine* (XIII 4, 1. 5, 6. Sirm. 4). — Ganz ähnlich steht es mit Menander. Ein Gesetz über die öffentliche Unterstützung Bedürftiger, das seinem Inhalte nach für das gesamte Reich bestimmt sein muss, soll er nur *per universam Africam* zur Ausführung bringen (XI 27, 2). In einem andern, das an ihn gerichtet ist, werden die *Tertii Augustani* erwähnt, eine Legion, die in Afrika stand (IV 13, 3). Ein drittes lässt erkennen, dass er einem Prokonsul zu befehlen hatte¹, was gleichfalls auf Afrika passt (VIII 5, 4). Damit ist

¹ Wenn hier Prokonsuln im Plural genannt sind, so können damit nur nacheinander fungierende gemeint sein. Denn ausser Afrika besaßen damals nur noch Asia und Achaia Statthalter, die jenen Titel führten.

es auch bewiesen, dass Menander Präfekt war; denn die Ueberschriften nennen ihn alle ohne Titel. Neben diesen beiden ist noch Gregorius zu nennen, obgleich es von diesem sich nur beweisen lässt, dass er über Afrika gebot, nicht dass sein Amtskreis sich auf Afrika beschränkte¹. Doch nach der Analogie von Felix und Menander werden wir dies wohl auch für ihn anzunehmen haben. Endlich ist uns ein vierter afrikanischer Präfekt auch auf Stein überliefert. Von L. Aradius Valerius Proculus heisst es auf zwei stadtrömischen Inschriften²: *proconsuli provinciae Africae vice sacra iudicanti eidem(ue) iudicio sacro per provincias proconsularem et Numidiam, Byzacium et Tripolim itemque Mauretanium Sitifensem et Caesariensem perfuncto officio praefecturae praetorio*. Das interpretierte Mommsen folgendermassen: *cum proconsul Africae esset vice sacra iudicans, eodem tempore iussu principis extra ordinem vices fecit praefectorum praetorio per diocesim Africanam*. Doch dem widerspricht die Versinschrift desselben Proculus³: *praefectus et idem hic Libyae, idem Libyae proconsul et ante*. Hier ist ausdrücklich gesagt, dass er die Verwaltung der afrikanischen Diözese nicht während seines Prokonsulats ausgeübt hat, sondern dass dieses ihr voranging (*ante*). Daraus aber folgt weiter, dass er nicht nur dem Verse zu Liebe *praefectus Libyae* genannt wird, sondern es wirklich war. Denn nach dem Prokonsulat konnte man kein Vikariat mehr bekleiden, weil dieses an Rang viel niedriger stand, wohl aber die *praefectura praetorio*. Wenn die Prosainschriften dies Amt durch eine so weitläufige Umschreibung bezeichnen, so erklärt sich das wohl daraus, dass es in dieser Gestalt erst durch Konstantin neu geschaffen war und eine feste Titulatur daher noch nicht gewonnen hatte.

Ueber Afrika sind wir am besten unterrichtet, weil seine Archive das Meiste für die Zusammenstellung des Codex Theodosianus beigetragen haben⁴. Für alle andern Diözesen fehlen die Quellen entweder ganz oder fliessen doch sehr spärlich, und dazu kommt, dass die arge Zerrüttung, welche die Datierungen dieses ältesten Teiles der Sammlung erfahren haben, die Untersuchung ungemein erschwert. So sind wir meist auf Vermutungen an-

¹ Pauly-Wissowa VII S. 1871.

² CIL. VI 1690. 1691 = Dessau 1240.

³ CIL. VI 1693 = Dessau 1241.

⁴ Zeitschr. f. Rechtsgesch. X Rom. Abt. S. 4—7.

gewiesen. Namentlich ist zu beachten, dass dasselbe Gesetz, welches an Menander für Afrika gerichtet wurde (XI 27, 2), an Ablabius die Bestimmung enthält *per omnes civitates Italiae proponatur lex* (XI 27, 1). Jahr und Datum sind zwar verschieden, doch bei dieser Art von Ueberlieferung bedeutet das nicht viel und um so weniger, als sich bei einer der beiden Subskriptionen die Unrichtigkeit sicher nachweisen lässt¹⁾ und die andere ein Kaiserkonsulat zeigt. Man wird also annehmen dürfen, dass Italien ebenso einen abgeschlossenen Präfekturbezirk bildete, wie Afrika. Dagegen heisst es in der Unterschrift eines Gesetzes an Euagrius *pp. Nicomediae* (IX 7, 2) und in einem andern ist von den Patriarchen der Juden die Rede, die in Palästina residierten (XVI 8, 1). Danach muss die orientalische Präfektur mindestens vom Bosphorus bis an die Grenzen Aegyptens gereicht haben. An anderer Stelle² habe ich zu zeigen versucht, dass sie kollegialisch, wahrscheinlich sogar von drei Präfekten gleichzeitig, verwaltet wurde; doch bei der Unsicherheit aller konstantinischen Subskriptionen ist mir dies wieder zweifelhaft geworden.

Für die Zeit Konstantins ist also die Untersuchung noch nicht abgeschlossen, und wenn sich nicht neue Inschriften finden, die uns vielleicht weiterhelfen, kann sie es auch nicht werden. Doch darf es für sicher gelten, dass schon er für die Präfekten örtlich umgrenzte Kompetenzen schuf und diese zum Teil viel enger bemass, als sie uns in späterer Zeit entgegentreten. Schon Diocletian hatte die Schwierigkeit empfunden, das ganze ungeheure Reich von einem Punkt aus zu regieren; er hatte ihr abzuhelpen gesucht, indem er sich Mitkaiser erwählte und sie in weiten Entfernungen von ihm selbst und voneinander residieren liess. Doch nach seiner Abdankung hatte das Vielkaisertum blutige Wirren hervorgerufen. Wie es scheint, wollte Constantin das Gute seiner Einrichtung nachahmen und zugleich ihre Gefahren vermeiden, indem er nicht mehrere Herrscher schuf, wohl aber mehrere Beamte, die als *alter ego* der Herrscher galten, und diese über das Reich verteilte. Dass er um 318 den Knaben Crispus, der eines

¹ XI 27, 2 lautet die Subskription: *dat. prid. non. Iul. Rom. Probiano et Iuliano cons.* (322). Dass Constantin im J. 322 nicht in Rom gewesen sein kann, steht fest. Ich habe daher früher vorgeschlagen, *pp.* für *dat.* zu schreiben; aber da die Kompetenz des Menander, wie ich jetzt weiss, auf Afrika beschränkt war, kann ein Gesetz, das seine Adresse trägt, auch nicht in Rom publiziert sein.

² Geschichte des Untergangs II S. 501 ff.

hochgestellter Leiters nicht entbehren konnte, nach Gallien entsandte, dürfte den ersten Anlass dazu gegeben haben. Doch bald setzte er Präfecten auch für Gebiete ein, in denen, wie in Afrika, kein Cäsar die Scheinregierung führte.

Der Kronprinz pflegt anders zu denken als der Herrscher. So haben auch die Söhne Constantins in bewusstem Gegensatze zu ihrem Vater gestanden. Wie sie den Bischöfen, die er mit gutem Grunde verbannt hatte, die Heimkehr gestatteten und dadurch die Kirche in wilde Verwirrung stürzten, so haben sie auch die Form der Präfectur, die er geschaffen hatte, gleich nach seinem Tode wieder beseitigt. Wie eine Inschrift uns gelehrt hat, gab es um das Jahr 340 nicht mehr als drei Reichspräfecten, von denen der eine nachweislich Gallien, der andere den Orient, der dritte wahrscheinlich Italien mit Afrika und Illyricum verwaltete¹. Das ist genau derselbe Zustand, wie ihn beim Regierungsantritt des Valentinian und Valens Ammianus Marcellinus schildert (XXVI 5, 5): *et Orientem quidem regebat potestate praefecti Salutius, Italiam vero cum Africa et Illyrico Mamertinus, et Gallicas provincias Germanianus*. In derselben Weise hatten auch die Söhne Constantins das Reich unter sich geteilt: Constantius regierte den Orient mit Thrakien, Constans Italien mit Afrika und Illyricum, Constantin II. Gallien mit Spanien und Britannien. Die Präfecturen fielen also mit den drei Reichsteilen zusammen, die sich nach dem Tode Constantins gebildet hatten. Das bedeutet, dass jeder Präfect zur Person eines bestimmten Kaisers gehörte, nicht zu einem bestimmten Landgebiet, ausser soweit auch sein Augustus auf ein solches beschränkt war.

Dies änderte sich, als Constantin II. anfang 340 im Kampfe gegen seinen Bruder Constans fiel und dieser so noch einen zweiten Reichsteil gewann. Doch zwang ihn diese übergrosse Ausdehnung seiner Herrschaft, um sich deren Verwaltung etwas zu erleichtern, die Präfectur seines toten Bruders weiterbestehen zu lassen. So blieb es zwar im Orient dabei, dass die Gebiete des Kaisers und seines Präfecten zusammenfielen, im Occident aber hatten sie sich getrennt. Und als Constantius dann die Alleinherrschaft gewann, blieben auch unter ihm die früheren drei Reichsteile als Präfecturen bestehen, und ebenso war es unter den folgenden Kaisern. Bekanntlich haben die Herrscher, wenn es ihrer mehr als einen gab, das Reich tatsächlich unter

¹ CIL. III 12 330. Vgl. Mommsen, Gesammelte Schriften VI S. 288.

sich geteilt, es aber rechtlich immer als ungeteilte Einheit behandelt; dies prägte sich namentlich darin aus, dass jedes Gesetz, obwohl es regelmässig nur durch einen von ihnen erlassen wurde und nur für dessen Reichsteil galt, doch mit den Namen aller überschrieben ward. Ganz dasselbe gilt aber auch von den Verfügungen der Präfekten, und diese formelle Gesamtverwaltung bei tatsächlicher Trennung ist noch am Ende des 5. Jahrhunderts bewahrt worden¹. Sie galten eben alle als gleichberechtigte Kollegen, und dass jedem von ihnen ein bestimmtes Gebiet zukam, wurde anfangs offiziell völlig ignoriert. So heisst Titianus, der unter Constans Gallien verwaltete, bei Hieron. chron. 2361 nicht etwa *praefectus praetorio Galliarum*, sondern es wird von ihm gesagt: *Titianus vir eloquens praefecturam praetorio apud Gallias administrat*. Er verwaltet also die gemeinsame Präfektur, an der auch seine Kollegen gleichen Anteil haben, aber indem er in Gallien residiert. Demgemäss wird bis auf Julian in der offiziellen Titulatur, wie sie die Inschriften und die Kaisergesetze bieten, niemals der Amtsbezirk des Präfekten genannt. Zum erstenmal geschieht dies im Jahre 365 unter Valentinian und Valens², und erst damit ist auch formell anerkannt, dass die einzelne Präfektur nicht auf das ganze Reich zu beziehen ist.

Wie wir oben schon gesehn haben, kam Gratian im Jahre 379 wieder auf den Grundsatz zurück, dass der Präfekt zum Kaiser und seinem Reichsteil, nicht zu einem abgegrenzten Gebiet gehöre, und machte zugleich sein Amt bei jedem der beiden regierenden Herrscher kollegialisch. Dass er gleichzeitig das östliche Illyricum dem Theodosius zuwies, veränderte die Präfektur nur insofern, als die Reichsteile verändert wurden. Diese wurden genau so hergestellt, wie sie unter die drei Söhne Constantins verteilt gewesen waren, als Maximus sich Galliens bemächtigte. Denn um dieselbe Zeit trat Theodosius seinen Teil von Illyricum wieder an Valentinian II. ab³. Der Sturz des Usurpators hatte dann die Folge, dass die drei Reichsteile wieder zu

¹ Mommsen VI S. 285.

² Cod. Iust. X 32, 29. XI 48, 6: *ad Germanianum pp. Galliarum*.

³ Ein Gesetz vom 29. Juli 386, das in Mailand, also von Valentinian II., gegeben und an seinen Präfekten Eusignius gerichtet ist, trifft Verfügungen über die *procuratores metallorum intra Maccdoniam, Daciam mediterraneam, Moesiam seu Dardaniam* (I 32, 5). Dies beweist, dass auch das östliche Illyricum damals wieder mit dem italischen Reichsteil vereinigt war.

drei Präfecturen wurden, genau wie dies unter Constantius geschehen war.

Als Theodosius während seiner tödlichen Krankheit die Erbschaft seiner Söhne ordnete, zweigte er das östliche Illyricum wieder von Italien ab und wies es dem orientalischen Reichsteil zu. Offenbar geschah dies nicht aus politischen oder administrativen Gründen, sondern nur, damit das Erbe seines älteren Sohnes nicht gar zu weit hinter dem des jüngeren an Umfang zurückstehe. Doch wie es scheint, wurde dadurch zunächst noch nicht die Zahl der Präfecturen, sondern nur die Macht des Rufinus vermehrt. Erst als dieser ermordet war und Eutrop im Winter 395/6 die Präfectur des Orients kollegialisch machte, dürfte er sie auch dadurch geschwächt haben, dass er das neuerworbene Gebiet des Ostreiches von ihr abtrennte. Denn ein *praefectus praetorio Illyrici* im späteren Sinne ist nicht vor dem 17. Juni 397 nachweisbar (XVI 8, 12). Ob auch sein Amt zeitweilig von zweien verwaltet wurde, ist unbekannt, weil es in den Rechtsbüchern recht selten erwähnt wird. Doch dürfte in dieser Beziehung das Zeugnis der *Notitia Dignitatum* zu beachten sein.

Die Präfectur von Gallien, die seit dem Tode Gratians immer einheitlich verwaltet war und auch vorher nur ganz kurze Zeit zwei Inhaber besessen hatte, erscheint auch in dieser Quelle immer in der Einzahl (Oc. I 3. III 1. 38). Bei der italischen, orientalischen und illyrischen schwankt sie dagegen zwischen Singular und Plural¹. Da sich in ihrer Ueberlieferung an vielen Stellen der ältere Zustand neben dem jüngeren erhalten hat², weist dies auf vorübergehende Kollegialität bei diesen drei Präfecturen, also auch bei der illyrischen, hin.

¹ Bei Italien die Einzahl Oc. I 2. II 1. 43. Dagegen II 5: *sub dispositione virorum illustrium praefectorum praetorio Italiae*. Beim Orient die Einzahl Or. I 2. II 59. Dagegen II 1: *sub dispositione virorum illustrium praefectorum praetorio per Orientem*. II 71 heisst es in den Handschriften *praefectura praef.* (statt *praet.*), was auf die Mehrzahl ebenso gut passt, wie auf die Einzahl. Bei Illyricum die Einzahl Or. I 3; dagegen III 1: *Insignia virorum illustrium praefectorum praetorio per Illyricum*. 4: *sub dispositione virorum illustrium praefectorum praetorio per Illyricum*. 20: *officium virorum illustrium praefectorum praetorio per Illyricum*. III 33 steht *praef. praef.*, was wohl auch in *praefectura praetorio* aufzulösen ist. Ich habe in meiner Ausgabe, weil ich an die einheitliche Präfectur Mommsens glaubte, den Plural überall herauskorrigiert, muss diesen Jugendirrtum aber jetzt bedauern.

² Seeck, Die Zeit des Vegetius. Hermes XI S. 71 ff.

So hat sich der Zustand entwickelt, den uns die Notitia Dignitatum repräsentiert und den man früher daher als den normalen für das ganze vierte Jahrhundert betrachtete. Mommsen sah klarer, glaubte aber doch noch an eine grössere Stabilität der Präfektur, als sie tatsächlich vorhanden war. Doch darf ich ihm seinen Irrtum um so weniger vorwerfen, als ich selbst auf diesem Gebiete nicht geringere begangen habe. Es wird eben noch vieler Arbeit bedürfen, ehe wir die Zustände der christlichen Kaiserzeit ebenso klar überschauen können, wie die des früheren Römerreiches.

Münster i. W.

Otto Seeck.
